

Wer schützt uns vor'm 'Verfassungsschutz'?

**Hans Roth kämpft um die
Vernichtung
seiner 'Verfassungsschutzakte'**

**Eine Dokumentation
des Marburger Komitees
gegen Berufsverbote**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Marburger Komitees gegen Berufsverbote	3
Was schützt der Verfassungsschutz ? Von Rechtsanwalt Peter Becker	4
In den Mühlen der Freiheit. Von Hans Roth	7
Chronik	27
<u>Dokumente</u>	
a) Hans Roth klagt gegen das Land Hessen	33
b) Klagebegründung von H. Roth	33
c) Ablehnungsantrag des Hess. Innenministers	36
d) Eine Stellungnahme von Roth dazu	41
e) Und die Antwort des Innenministeriums	46
f) Gutachten von Dorothee Sölle	48
g) Sowie eine eigene Stellungnahme von Roth zum Vorwurf der 'Verfassungs- feindlichkeit'	49
h) Beschluß des Verwaltungsgerichtes Kassel vom 9. September 1976	53

Herausgegeben vom

Marburger Komitee gegen Berufsverbote
p.A. Dr. Dr. Joachim Kahl
An der Berghecke 22
3550 Marburg 23

Vorwort

Das Marburger Komitee gegen Berufsverbote legt hiermit der Öffentlichkeit eine weitere Dokumentation zur politischen Diskriminierung und beruflichen Behinderung eines Demokraten im sozialliberal regierten Bundesland Hessen vor.

Das Marburger Komitee gegen Berufsverbote hat den Pädagogen Hans Roth von Anfang an in seinem Kampf für seine politischen und beruflichen Rechte unterstützt. Es unterstützt auch seinen Kampf um die demokratische Kontrolle des "Verfassungsschutzes". Alles Nähere zum "Fall" des parteilosen Mitbürgers Hans Roth ergibt sich aus den folgenden Darstellungen und Dokumenten.

Der AstA der Universität Gießen, Leigesterner Weg 16, hat eine Dokumentation über Hans Roth "Berufsverbot in Hessen - Eine Agitation mit Tatsachen" herausgegeben, die den größten Teil der in dieser Chronik erwähnten Dokumente bis Mitte 1975 umfaßt. Sie ist dort noch für DM 3.- (Studenten DM 1.-) zu erhalten !!!

Was schützt der Verfassungsschutz?

Hans Roth schreibt in einer Erwiderung auf einen Schriftsatz des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz:

" In einer Republik, in der wir nach reichlichem Hörensagen leben und die einer simplen Überlegung zufolge nicht zuletzt von republikanischem Bewußtsein lebt, ist im Gegenteil gerade die aus politischer Pflicht gewachsene öffentliche Äußerung besonders schutzwürdig und -bedürftig (vgl. W. Schmidt, JZ 74,247).

Dieser erzrepublikanischen Binsenwahrheit vermag nur jemand zu widersprechen, der zwar seine Loyalität gegenüber unserer - auch aus Trauerarbeit über das Scheitern der Weimarer Republik geborenen - Verfassung betonen mag, von ihr aber doch nur weiß, wie man sie kalt lächelnd umgeht."

In der Tat: Weiß der Verfassungsschutz eigentlich, was er da schützen soll? Heißt "Schutz der Verfassung" - wie man nach seiner immer bekannter werdenden Praxis annehmen muß - Schutz einer verselbstständigten, durchhierarchisierten, durchbürokratisierten Machtzusammenballung in Staatskanzleien und Parlamentsoligarchien? Heißt "Schutz der Verfassung" Zensur politischer Meinungen, Verhängung verdeckter Partei- und Vereinigungsverbote, Ächtung von Bürgern durch Umhängung des Schildes "Amtlich anerkannter Verfassungsfeind"?

Dieser sog. Schützer weiß offensichtlich nicht, was er da zu schützen hat. Mit der Errichtung der Republik auf Deutschem Boden sind nämlich die hegelianische "Staatsidee", die "Staatstreue", "Staatsschutz" weggefallen - jedenfalls nach den Prinzipien der Republik. Es gibt also auch keinen Staat mehr, der sich die Bürger eben so zurecht macht, wie er sie haben will (und die, die ihm nicht passen, treibt er in Scharen zum Lande hinaus, wie die Revolutionäre von 1848, oder er entledigt sich ihrer hinterlistig durch Ausbürgerung, wie Wolf Biermann im Jahre 1976) - so jedenfalls das Prinzip. Denn was ist das Prinzip der demokratischen Republik? Die Erstellung eines Organisationsgerüsts, eines Komplexes von Dienstleistungen, die Übernahme von Schutz

zugunsten eines Souveräns: Der Bürger.

Die Bürger sind nämlich diejenigen, die mit ihren Wünschen und Vorstellungen, ihren weltanschaulichen und politischen Auffassungen die "Gesellschaft" konstituieren, deren antagonistische Struktur kennen, sie angreifen bzw. sie verteidigen mit einem Wort: in Klassen gespalten leben. Dies ist die bürgerliche Gesellschaft, für die die demokratische Republik errichtet worden ist - deren Aufhebung sie aber auch zuläßt.

Denn das ist der nächste festzuhaltende Tatbestand: Die Zulassung von weltanschaulicher, wissenschafts- und politischer Freiheit, die Möglichkeit zur machtvollen Organisation zwecks Austragung des Klassenkonflikts bedeuten gleichzeitig, daß diese demokratische Republik die Überwindung der Klassenspaltung in ihrer Gesellschaft innerhalb ihrer Strukturen zuläßt.

Die Grund- und Menschenrechte und diese Organisationsstrukturen sollen gerade diesen (oft mißverständlich pluralistisch genannten) Prozess zulassen und - schützen!.

Das also hätte der Verfassungsschutz zu schützen, wenn er eine "freiheitliche demokratische Grundordnung" schützt. Wie aber schützt der Verfassungsschutz wirklich, was schützt er demnach?

Der Verfassungsschutz sammelt inhaltliche politische Aussagen, Äußerungen im politischen Meinungskampf, stigmatisiert Organisationen, deren von diesen vertretene Inhalte ihm nicht passen, das von ihm mit Perfektion organisierte Spitzelunwesen erzeugt Furcht vor Beobachtung und Heimlichtuerei. Und was wird damit geschützt? Alles das, was dem Verfassungsschutz genehm ist: Diejenigen Interessen, die sich des Verfassungsschutzes als ihrer Kreatur bedienen; diejenigen Interessen, die nur eine Komponente dieser mißverständlichen "pluralistischen" Verfassung der Gesellschaft aufrecht erhalten wollen, die Aufrechterhaltung nämlich der Klassenspaltung.

Daher ist es konsequent, wenn der Verfassungsschutz Angst davor hat, daß eben gerade die Bürger, denen an dem richtigverstandenen pluralistischen Prozess gelegen ist, für die Demokratie nämlich die Garantie dafür ist, für die Aufhebung der Klassenspaltung der Gesellschaft kämpfen zu können, ihm in die Karten gucken. Und hier liegt die fundamentale Bedeutung des Prozesses, den Hans Roth in Gang gebracht hat:

Hans Roth begehrt Einsicht in seine Verfassungsschutzakten, er hat ihre Vernichtung beantragt. Er schützt damit die Verfassung vor dem Verfassungsschutz.

Er bricht das Fehlverständnis auf, das da den Schutz der Verfassung vor dem Volk betreibt.

Es ist nicht selbstverständlich, daß ein Gericht so strukturell sauber das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auch in einer Grauzone durchsetzt, die institutionell abgesichert ist: Eben den Bereich von Staatsschutzorganen, die "ihrem Wesen nach geheime" Dinge betreiben. Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung heißt Prinzip der Kontrolle durch das Volk, wenn auch ermittelt durch den Gesetzgeber. Eine Entscheidung des Gerichts, die diesem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zum Durchbruch verhilft, bedeutet einen Schritt voran auf dem Weg zur Demokratie.

Peter Becker

ein paar Auskünfte vorweg

Öfters werde ich eingeladen, dann soll ich über meinen "Fall" berichten. Das geht dann manchmal so:

Wieso giltst du als Radikaler? Das heißt ja zu deutsch: ein Gründlicher. Und es stimmt auch, daß ich seit meiner Zeit bei der Bundeswehr ein paar Sachen gründlicher sehe und auch mache.

Wann hast du gemerkt, daß du überwacht wirst? Erst beim Verhör in Kassel (Sommer 74), da wurde mir klar, was alles über mich gesammelt wurde. Eigentlich der politisch verantwortliche Minister. Aber der kann

Wer entscheidet eigentlich darüber, was mit dir passiert? fast nur noch absegnen, was ihm so an Material vorgelegt wird. Also entscheiden in Wirklichkeit ganz andere Leute: die Vorleger. Für die Verhöre gar keine - das ist alles ein einziger Verfassungsbruch. Für das Sammeln von Material gibt's ein sogenanntes "Verfassungsschutz-Gesetz", das aber auch noch verletzt wird.

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt's eigentlich dafür? Unbedingt. Gerade das Grundgesetz, aber noch mehr die Länderverfassungen sind sehr ernst zu nehmende Texte, ihre Ansprüche weitgehend uneingelöst. Wichtige Einschränkung: es gibt auch verfassungswidriges Verfassungsrecht, z.B. die Notstandsgesetze.

Hältst du dich für verfassungstreu? Weil die den Bürgerkrieg vorbereiten helfen; so erlauben sie u.a. den Einsatz von Militär im Innern.

Warum wehrst du dich so gegen die Notstandsgesetze?

Man kann den Rechtsweg einschlagen, was nicht von vornherein aussichtslos sein dürfte, weil ja vieles verfassungswidrig ist, was so abläuft. Dann: unbedingt Öffentlichkeit herstellen. Und: sich gute Berater suchen, damit man sich nicht verrennt. Am besten sind natürlich gute Freunde mit einem besonnenen Urteil.

Wie kann man sich gegen die Praktiken des Verfassungsschutzes wehren?

Wir überschlagen jeweils gemeinsam die nächsten Schritte, hinterher besprechen wir dann, was gewesen ist, auch wieder gemeinsam. Sie helfen auch mit, wenn sie meinen, ohne Öffentlichkeit geht's nicht. - Natürlich ist so ein Vorgehen sehr zeitaufwendig, aber man braucht halt einen langen Atem. Ohne den geht's nicht.

Wer sind deine Freunde?

Mein wichtigster und bester Freund ist meine Freundin; ohne sie bin ich bestimmt auch politisch nur die Hälfte wert. Dann gibt's da einen engen Kreis von Freunden, den ich als "meine Ecke" bezeichne und von dem ich weiß, daß er mich selbst dann weiter akzeptiert, wenn er mal einen Schritt von mir nicht akzeptieren kann. Schließlich gibt's politische Freunde, die mehr das Grundsätzliche des Falls interessiert; zu ihnen gehören Leute mit sehr verschiedenen weltanschaulichen und politischen Überzeugungen.

Warum bist du in keiner politischen Organisation?

In welcher sollte ich sein? In der CDU? Was hat die noch mit ihrem Ahlener Programm zu tun? In der SPD? Verhält die sich nicht zur CDU wie Pepsi- zu Coca-Cola? Im übrigen verdanke ich meinen "Fall" ja dieser SPD. - Einer Kommunistischen Partei könnte ich mich nur in Lateineuropa anschließen, aber eine KP wie beispielsweise die spanische haben wir hier nicht. Ich bin Mitglied der GEW, die mir auch Rechtsschutz gibt. - Noch zur Lage als politisch Unorganisierter: Oft fragen mich Betroffene, vor allem natürlich DKP-Mitglieder, wie ich das alles aushalte ohne Partei. Ich kann dann nur sagen: Ich halt's auch ohne aus. Und freue mich über jeden und mit jedem, dem eine Partei beim Aushalten hilft.

Würdest du bis zum Verfassungsgericht gehen?

Ja.

Wie hältst du die Jahre ohne regelmäßiges Einkommen aus?

Ich halte sie aus. Mehr möchte ich öffentlich dazu nicht sagen. Höchstens noch dies: Manchmal gibt's ein paar kostbare Erfahrungen zwischendurch.

Welche persönlichen Konsequenzen hat deine Situation?

Zum Beispiel die, daß ich auf absehbare Zeit nicht einer Familie das geben kann, was man positiv psychologisch Sicherheit nennt und was ich lieber Heimat nennen möchte.

Was bringen deiner Meinung nach Veranstaltungen wie die?

Sehr viel. In einer kleinen konkreten Öffentlichkeit fällt bei dem einen oder anderen ein Groschen, und manch einer fühlt sich ermutigt, wenn ich so erzähle.

H. Roth

In den Mühlen der Freiheit

Ein Stück dichtgemachte deutsche Wirklichkeit

Um einen politischen Bericht gebeten, strenge ich mich im folgenden an und versuche dabei, so wenig als möglich zu lügen. Zum Bericht gehören bei einem, der als "Staats"- oder auch als "Verfassungsfeind" behandelt wird, sowohl psychologische Auswirkungen wie auch, da staatliche Instanzen die Behandler sind, politische Konsequenzen.

Dissidentisches, kleinspurig

Anfangen muß ich mit dem Jahr 1968, das für meine innere und äußere Entwicklung einen Einschnitt bedeutet. Vor 1968 war ich eine Art gesellschaftspolitischer Milchreisbubi, der mehr gelebt wurde als daß er wirklich lebte, d. h. daß er besondere Ziele verfolgt hätte. Nach der Zeit an Volks- und Oberschule, die ich durchträumte und durchpaukte, wurde ich Soldat, studierte Rechtswissenschaften und wurde wieder Soldat, ein paar Wehrübungen lang. Widersprüche gab's also reichlich in dieser Zeit - ich wußte kaum, was ich wollte (außer: etwas werden...), und wollte auch nicht so richtig, was ich wußte. So brach ich beispielsweise mein Jura-Studium ab in der Ahnung, daß ich mit dem Recht, von dem ich inzwischen ein bißchen Bescheid wußte, erheblich eher Leute abrichten würde als auf-. Das also wollte ich nicht - aber was wollte ich dann? "Dem weht kein Wind, der keinen Hafen hat, in den er segelt," heißt es bei einem französischen Aufklärer; ich schwamm ohne Hafen, also auch ohne Wind in den Segeln ziellos durch die Gegend. Machte Gelegenheitsarbeiten aller Art: Straßen pflastern, Kranke pflegen, Brücken teeren, Bäume pflanzen. Dann ein Abstecher nach Frankreich, wo ich zunächst auch Arbeit suchte und fand (auf dem Land für 30 Pfennig Stundenlohn bei freier Kost und freiem Wohnen; in einer Fabrik, wo ich Farben zu mischen hatte, für 2 Mark Stundenlohn) - wo ich aber auch eine ziemlich neue Erfahrung machte: ich lernte Menschen kennen, denen ich wichtig war; wohl deshalb waren die wichtig für mich. Dreh- und Angelpunkt aller Gespräche war immer wieder das 3. Reich und die Résistance, der Widerstand dagegen.

In meiner ganzen Zeit in Frankreich habe ich keine Familie kennengelernt, die nicht irgendwie von der Nazi-Herrschaft in Mitleidenschaft gezogen worden wäre - aber auch keine, die "die Deutschen" (statt: die Nazis) gesagt hätte. Gewohnt habe ich bei einer Frau, deren einziger Sohn als Offizier der Roten Armee auf bestialische Art umgebracht und deren Angehörige und Freunde bei der Belagerung von Leningrad zu Tode gehungert worden waren, beides von Deutschen bewirkt; und mir, den die gebürtige Russin, die später einen französischen Schriftsteller geheiratet hat, bei sich aufnahm, sagte sie kurz: "Seien Sie jetzt mein Sohn." Marie Romain Rolland, so heißt ^{jetzt steinalte} die Frau, hat dann noch alle möglichen Freunde und Besucher, die sie aufsuchten, mit mir ins Gespräch gebracht, obwohl ich mich nur mit Fragen und Staunen einbringen konnte in die Gespräche mit Frédéric Hagen, Louis Aragon und Elsa Triolet, Ilja Ehrenburg. Ich kann nicht vergessen, wie Ehrenburg den kleinen unpolitischen Milchreisbubi fragte: "Was ich Deutsche immer wieder frage und worauf ich nie eine Antwort kriege - wie war das möglich, daß in einem Land eines Goethe, Hegel und Marx solche Ultras an die Macht kommen konnten?" Da saß ich denn da...

Neue Erfahrungen. Neu war für mich auch, daß da in den Parks und auf den Plätzen viele Menschen waren, die miteinander quatschten und spielten (meistens Boule), oder daß da manchmal ganze Kolonnen durch die Straßen zogen und demonstrierten, zum Beispiel gegen schlechte Arbeitsbedingungen. Da war etwas in Bewegung, und da gab's Bewegungen: gegen den Rassismus, für den Frieden, die beginnende Bewegung des Pariser Mai 68. Mit diesen Eindrücken und Bildern vielfältiger sozialer Bewegung kam ich nun zurück in ein Land, aus dem ich herausgegangen war, um irgendwie zu mir zu kommen. Jetzt sah ich auch in der Bundesrepublik ein Stückchen Bewegung, die bekannte Studentenbewegung, allerdings mit etwas geschärftem Blick. Was mir nicht gefiel, war die offenkundige Tatsache, daß es sich hier um eine Revolte von Bürgerkindern handelte; was mir gefiel, war - wie ich es sehe - der Versuch, etwas von der mißratenen bürgerlichen Revolution von 1848 nachzuholen.

Ich bin also zurück in der Bundesrepublik, leider auch - oder soll ich sagen: zum Glück? - zurück bei der Bundeswehr. Frisch zum Oberleutnant befördert und zeitweilig als Kompaniechef eingesetzt, werde ich Zeuge einer neuen Aufrüstung, einer neuen Militarisierung des öffentlichen Lebens: Anti-Demonstranten-Züge werden aufgestellt, d.h. es wird ein möglicher Einsatz im Innern vorbereitet. Da fällt es mir wie Schuppen von den Augen, daß ich da nicht mitmachen kann, und ich schreibe die beiliegenden Zeilen (vgl. Wallraff-Artikel). Später erst habe ich endgültig kapiert, daß Armeen fast immer zuerst gegen Feinde im Innern, wie das genannt wird, da sind, daß sie ungerichte Gesellschaftsordnungen aufrechtzuerhalten und abzustützen haben. Jetzt aber, in dieser Situation voller Angst und voller Unsicherheit, erzähle ich "meinen" Soldaten voller Bestimmtheit, daß sie n i e einem Befehl zum Einsatz im Innern Folge leisten dürften, nach dem Grundgesetz nicht und nach der Inneren Führung auch nicht. In einem Unterricht zu "Befehl und Gehorsam" habe ich das erzählt, einer ganzen Kompanie im Offiziers-Unterricht, und ich werde nie das Echo vergessen: es gab keins. Absolutes Schweigen im Walde. Das heißt: abends nach Dienstschluß kamen sie einzeln, um dankeschön zu sagen dafür, daß eine formale Autorität sie bekräftigt hat in einer Sache, in der sie eh eine feste Überzeugung hätten... Ich bin dann, und damit bin ich bei jenem Einschnitt, der so etwas wie meine politische Menschwerdung bedeutet, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden, ohne Antrag, ohne Verfahren, wie es das Gesetz vorschreibt, und laufe seither als fleischgewordene Schizophrenie von Offizier und Kriegsdienstverweigerer in einer Person herum. Nun bin ich Weigerer, Widerwörtiger, der Leute rebellisch macht. Was passiert? Zunächst dies: ich kriege mit, wie in der DDR über "meinen" Fall berichtet wird und in der BRD nicht - abgesehen von Günter Wallraffs Publikation im linken Ghetto-Organ "konkret"; sein Versuch, seinen Bericht verschiedenen liberalen (?) Blättern anzuempfehlen, bleibt erfolglos. Dann werde ich allmählich gezwungen zu lernen, das Brot des Außenseiters zu essen: ich werde ausgestoßen und isoliert von Leuten, die mir einmal sehr

nahegestanden oder mich als netten Kerl gemocht hatten; die wenden sich ab. Ich muß das hier so kurz sagen.

An dieser Stelle kann ich nicht unterschlagen, daß mir da eine Wunde zugefügt worden ist, die lange Zeit nicht vernarben konnte. Erst sehr viel später, als ich das Größte überstanden hatte, gab's dann neue Zuwendung, wieder von Leuten, die am 3. Reich so traurig geworden sind, daß sie mit dieser Trauer sterben werden.

Das Größte: 34.000 DM für ein Studium selbst aufbringen. Du erfährst, daß du kein Geld bekommst, nirgendwoher; du bekommst keine gesetzliche Förderung, und ein Stipendium wird dir mit durchsichtigen Gründen versagt. Du mußt dich durchschlagen, was heißt: in der Hauptsache ranklotzen, zwischen den Semestern in der Fabrik, im Semester als wissenschaftliche Hilfskraft, Tutor oder Sozialarbeiter; nebenher studieren. Und dann erfährst du von einem akademischen Lehrer, daß "man sich in Wiesbaden für Sie interessiert" - und nun mußt du bei deinem bißchen Studieren nebenbei auch noch gute Noten machen... Das Gute am Nebenbei-Studieren: du lernst mehr aus Wirklichkeiten als aus Büchern. Du lernst rechnen, mit Geld und mit Menschen. Vorzüge des Benachteiligtseins.

Du steckst nun in den Mühlen der Freiheit. Du hast ein Meinungs-Delikt begangen, hast bei einem Offiziers-Unterricht nicht gelogen, und nun hast du deine Vogelfreiheit. Du stehst am Fließband und hast pro Tag deine (?) 12 Wagen mit je 175⁴ Steinen nach System zu setzen, oder du stehst an der Presse, wo feuchte, frischgeschnittene Tonblöcke zu 20,4 Kilo das Stück herauskommen, die hast du zu 72 auf Palette zu setzen, 70 Paletten am Tag. Du kriegst die entsetzlichen Arbeitsunfälle bei den eingewanderten Arbeitern mit, die mit dem Traum vom Kiosk in Benidorm oder vom Taxi-Unternehmen in Piräus herkommen und unter herabstürzenden Tonwänden begraben, von vom Paternoster herunterstürzenden Steinen erschlagen werden. Du kriegst, von diesen Wirklichkeiten belehrt, deine Feindbilder. So grausam belehrt von einem Stück unterschlagener Wirklichkeit, liest du den ollen Karl Marx und unterschreibst:

"Der Bürger sieht in dem Proletarier nicht den Menschen, sondern die Kraft, Reichtum zu schaffen, eine Kraft, die er dann auch vergleichen kann mit anderen Produktivkräften, dem Tier, der Maschine... Die ganze menschliche Gesellschaft wird zur Maschine, um Reichtum zu schaffen." Gegen dieses inhumane Verhältnis, das zu immer größerer Maschinenhaftigkeit und zu immer geringerer Menschenartigkeit führt, habe ich etwas. Da habe ich, aus Menschenliebe, meine klaren Feindbilder.

Wer bei uns, d.h. in einer so profitfreundlichen wie menschenfeindlichen Gesellschaft, seine klaren Feindbilder hat (und dazu nicht lügt), wird leicht als Feind behandelt. Was gut beweisbar ist.

Staatsdruck und Kämpfchenmut

Kaum hast du dir mit bestandenem Examen die Voraussetzungen für eine neue Existenz geschaffen, kaum blüht der Stolz auf über die geschaffte Zeit, wirst du zum zweitenmal in den Grundlagen deiner bürgerlichen Existenz erschüttert: du wirst verhört. Ein neuer Prozeß wird dir gemacht. Ohne Ankündigung, ohne Ladung, alles illegal, von einer unreellen Firma höchst real durchgeführt. Da kommt ein Anruf an bei einer akademischen Lehrerin, da heißt es, ein paar Kleinigkeiten wären noch zu klären, man solle mal hereinschauen. Und man schaut herein beim Regierungspräsidenten in Kassel 5 Tage vor Dienstantritt und - sieht sich, absolut unvorbereitet (von "Anhörungen" war zu dem Zeitpunkt nichts bekannt in Hessen), völlig ohne jeden Beistand, einem fast zweistündigen Kreuzverhör durch gründlich vorbereitete junge Beamte ausgesetzt. Man antwortet, erst unsicher, dann bestimmter, schließlich, die Legitimationsschwäche und fehlende Routine ~~am~~ der fragenden Beamten nutzend, gezielt, stichelnd, unbotmäßig (vgl. Gedächtnis-Protokoll). Am Ende weißt du nur, daß das Verhör zuende ist - was kommt, weißt du nicht.

Du ahnst: der Druck, dem du von jetzt an ausgesetzt bist, wird nicht morgen vorbei sein. Dir wird ein längerer Prozeß gemacht, dem du den Prozeß machen mußt, wenn du ihn schaffen willst. Und du ahnst: der Druck, dem du von nun an ausgesetzt bist, deformiert - und formt. Du mußt was draus machen aus den Fesseln, die dir von jetzt an angelegt sind, du mußt da Produktivkräfte draus machen. Nicht allein. Allein, das schaffst du nicht; allein, da verrennst du dich. Du ahnst: sich in ziellosem Mut politisch zu verrennen, das ist nicht viel besser als von Ängsten gefressen zu werden.

Du sozialisierst die Sache. Du suchst die alten Freunde auf und besprichst dich mit Ihnen; dein erster Lamentierkreis. Du informierst die alten akademischen Lehrer und ein paar politische Organisationen - und du machst die merkwürdige Entdeckung, daß die Älteren empört und erregt sind und daß die Jüngeren, natürlich nicht alle, aber entschieden die meisten, ihr kleines Erregungskapital schlagen aus dem "Fall", der du geworden bist. Du wirst eingeschätzt, über Deinen gesprochenen Sätzen kreisen die Geißer, du wirst taxiert wie ein Rennpferd vor dem Start, ob denn auch ein Einsatz sich lohnt. Du wirst diffamiert. Von Gewerkschaftern, die dein Gedächtnis-Protokoll vom Verhör als fremdes "Phantasieprodukt" bezeichnen, und von Eltern, die ihre Kinder nicht von diesem "Kommunisten" unterrichtet wissen wollen. Von Kollegen, die diese "Laus" nicht im redensartlichen Pelz haben wollen, und von Genossen, für die der unorganisierte Außenseiter ein "bürgerlicher Kuckuck im sozialistischen Nest" ist. Du wirst diffamiert, und dir wird geholfen. Von alten Lehrern, die Petitionen schreiben. Von alten und neuen Freunden, die Pressearbeit machen oder auf anderen Wegen ein gutes Wort für dich einlegen. Von deiner Ecke, deren Apologie du nicht schreiben kannst, von der du nur sagen kannst, daß sie, seit du in diesem Ring stehst, das Handtuch nicht geworfen hat, sondern dir mit dem Handtuch den Schweiß abgewischt hat, dir gesagt hat, welche Schläge du auspendeln mußt, wie du am besten zurückschlägst. Ohne diese Ecke ist die bisher geglückte Einheit von Hand- und Kopfarbeit, wie sie in den folgenden Dokumenten vorliegt, nicht denkbar.

Kampf mit dem Staatsschutz. Kampf mit dem Kultusministerium um die Einstellung wenigstens als Referendar. Kampf mit dem Regierungspräsidenten, als der Minister endlich die vorläufige Einstellung verfügt und der Regierungspräsident sich weigert. Kampf mit beiden um die Anerkennung der Verfassungstreue. Kampf mit dem Innenminister um die Vernichtung der Akten nach erreichter Anerkennung der Verfassungstreue. Kampf mit dem berühmten Verfassungsrechtler von der Vogelsberg-Universität, der mich zu einem Verwaltungsgerichtsprozeß animiert, mich noch im Urlaub telefonisch bedrängt und jede mögliche Unterstützung verspricht, aber nicht einen einzigen Schriftsatz verfertigt und zwei Tage vor dem Gerichtstermin erklärt, daß er keine Zeit habe. Kampf mit dem Gerücht, ich wolle keine anwaltliche Vertretung vor Gericht; Kampf um eine anwaltliche Vertretung. Kampf gegen monströse Ängste bei Kollegen, Schüler-Eltern, Vermietern, gegen Ängste vorm radikal-monströsen Agitator. Kampf gegen ein Aussätzigen-Syndrom: "Wenn Sie hier missionieren wollen, haben Sie hier nichts zu suchen, wenn Sie'n verkappter Maoist sind", erklärt der Schulleiter, und ein neuer Schulleiter wird gesucht und gefunden. Kampf gegen Benennungsverbote des neuen Kultusministers: "Polizeipräsident" soll ich nicht sagen dürfen, und "Folterknechte", die ich bei der Armee gesehen habe, auch nicht. Kampf mit dem Bundesverteidigungsminister, der mich in Sachen Folter-Ausbildung bei der Bundeswehr des "Halluzinierens" bezichtigt, um dann doch die Richtigkeit des von mir Gesehenen und Berichteten anzuerkennen. Kampf gegen das bedrückende Wissen, daß dem, der ein paar Grund-Skandale unserer Gesellschaft unter der ideologischen Decke hervorzennt ans Tageslicht, ein gründlicher Prozeß gemacht wird. Kampf gegen Einschüchterungen, die eine Dokumentation auslöst. Kampf gegen -skandalöse Prüfungs-Bedingungen: eine Examen-Arbeit verschwindet auf dem Dienstweg; Gäste werden nicht zugelassen; vor der Prüfung kommt die Nachricht, daß eine Einstellung als Beamter nicht drin ist;

vor der Prüfung kommt die Nachricht, daß wegen des "exponierten Falls" - abweichend von der üblichen Regelung - ein vom Regierungspräsidenten nominierter Beamter den Vorsitz führt (der dann auch prompt "didaktische Einseitigkeit" festzustellen weiß); vor der Prüfung wird mir auf die aparteste Weise mitgeteilt, daß, sollte ich einen Antrag auf Zulassung von Gästen stellen (was die Prüfungsordnung vorsieht), diesem Antrag in meinem Fall nicht entsprochen werden könne - so hat's mir mein Ausbildungsleiter aus einer Verfügung vorgelesen, die mich betraf, die ich aber nicht lesen durfte. Kampf gegen die wegen verspäteter Einstellung verkürzte Ausbildungszeit, auch gegen die damit verbundenen gekürzten Bezüge. Kampf um ein Über- und Unterleben. Mein Kämpfchen.

Dein Kämpfchen: du bist notorisch überanstrengt, und du interpretierst das als Selbstverschleiß. Wenn du dran denkst, daß das Ganze bestimmt noch 5, 6, 7, vielleicht zehn Jahre dauern wird, dann wird dir ganz schwummrig: du weißt nicht, wo du im nächsten Jahr wohnen wirst, ob du in einem halben Jahr noch deine Arbeit von heute hast, welcher deiner Freunde und "Freunde" dir ~~in~~ vier Monaten noch geblieben ist. Du zahlst pro Jahr allein für deine Auseinandersetzung mit dieser facettenreichen strukturellen Gewalt allein 1000 Mark für Sprit, Porto- und Telefonkosten, von den Nerven ganz zu schweigen. Und du weißt, daß du ohne organisatorische Rückendeckung dastehst, daß keine starke Partei dich trägt und du immer wieder allein jeden einzelnen Schritt deines Vorgehens in wechselnden Kontexten und Kreisen beraten, erläutern, rechtfertigen mußt. Du weißt, wie gefährdet deine politische Identität und Integrität sind, wie ermüdbar du bist. Du bist notorisch überanstrengt und interpretierst das als Selbstverschleiß.

Aber das ist es nicht. Das ist etwas anderes. Das ist etwas, das hat eine Ähnlichkeit mit der Liebe der Geschlechter zueinander, mit einer Leidenschaft für ein tieferes Leben, die wachsen kann, wenn sie vernutzt wird.

Mit einer Leidenschaft, die zu tun hat mit manchen Arbeiten an Bergen, zum Beispiel an Bergen von feuchten Tonblöcken. Und mit der Erkenntnis, mit der uralt-ungealterten Erkenntnis, daß Menschenliebe wohl mehr mit sinnlich-materiellem Engagement zu tun hat als mit theoretisch betrachtendem Abstand. Mit einem bestimmten sozialen Verhalten, das sich einläßt und dem Mut gemacht wird von unten.

Von Frau K. in B., die mir bei meinem letzten Telefongespräch am Ort, an dem ich meine Zelte abbrechen mußte, noch vor dem Bezahlen eine stanniol-umwickelte Riesenhäusmacherleberwurst in die Hand drückt und kommentiert: "Für Ihren weiteren Kampf." Eine sechzigjährige, völlig unpolitische Frau - ich denk', ich hör' nicht richtig. Das trägt. Das baut auf...

Von B. und K., den Kollegen vom Windhof, mit denen ich einen Sommer lang gearbeitet hatte, um dann vier Jahre lang mit ihnen einmal die Woche zu kegeln, zu quatschen, zu essen und zu trinken. Die kommen am Wochenende nach Weihnachten mit Frauen und Kindern vorbei und wissen: "Hans, wir sind stolz auf dich", nennen mein "Zeigen, wo der Hammer hängt", meine Widersetzlichkeit, meine Durchhalte und Gegenwehr. "Das imponiert uns." "Auf uns isser net stolz", kontert B.s Frau, die völlig recht hat, vergleicht man meinen kleinen Urlaub am Fließband mit ihrem lebenslänglichen Alltag, mit dem durchschnittlichen Alltag derer, denen bei uns ein allgemeiner Prozeß gemacht wird, der auch ein besonderer ist und geschafft werden muß. Ermutigungen - die tragen! Ich brauche die. Wie eine Liebesbeziehung.

Exkurs: Notizen der Freundin

Einige Eindrücke, Erfahrungen, Reaktionen will ich kurz wiedergeben, wie sie ausgelöst wurden durch verschiedene Methoden der politischen Verfolgung meines Freundes. Erste Konfrontationen mit dem Problem gab's direkt nach dem Verhör: ich überlegte lange, wie die jahrelange Observation meines Freundes - und auch vielleicht meiner selbst - vonstatten gegangen sein mag. Welche Personen in unserem Bekanntenkreis wären dazu fähig? Sollte die Sprechanlage in unseren Zimmern im Studentenwohnheim dazu verwendet worden sein? Prägendes Gefühl wurde, daß die Intimsphäre nicht mehr vorhanden ist, vielleicht faktisch schon lange nicht mehr bestand. Ich war fortan unruhig, wenn ich allein im Zimmer war.

Die Folge: erste Versuche der Selbstbehauptung gegenüber den aufkommenden Verfolgungsängsten, des Entwickelns einer Identität mit dem Wissen um die Observation. "Es ist dennoch richtig, legal und legitim, was wir oder ich politisch denken und tun" - das Faktum der Observation darf diese Einsicht, dieses Bewußtsein nicht zunichte machen oder verändern. So etwas wie eine "dennoch"-Haltung und neues Selbstbewußtsein entwickeln sich; Gespräche mit Gleichgesinnten geben Kraft und Hilfe.

Dann kommt der Zwang, in einer "unpolitischen" Umwelt das neue Faktum zu vertreten und sich dazu zu verhalten: den Inhabern einer für das beginnende Referendariat angemieteten Wohnung mitzuteilen, daß ein Verhör stattgefunden hat und daß wir bereit sind, auf den abgeschlossenen Mietvertrag zu verzichten, wenn sich jetzt Vorbehalte uns gegenüber ergeben. Kurze Angst vor der Reaktion der Vermieter und längere Freude, daß wir einziehen können, daß es keine Vorbehalte uns gegenüber gibt. Später die Frage: sollen wir Dankbarkeit zeigen? Wofür eigentlich, haben wir uns denn was zuschulden kommen lassen? Ich kann mich lange nicht freimachen von Dankbarkeitsgefühlen - sie sind stärker als meine politische Einsicht.

Erstmals erlebe ich nun intensive Vorurteile gegenüber meiner Person in der neuen Arbeitssituation: "Sie ist die Freundin eines Linken, eines Kommunisten, eines Andersdenkenden, Aufmüpfigen, Maoisten, jedenfalls die Freundin eines unakzeptablen Menschen, den man ablehnen muß." Es folgt die Gleichsetzung meiner Ansichten und meiner Praxis mit "seiner" oder der Versuch, mich völlig von ihm abzugrenzen: "Sie sind doch in Wirklichkeit gar nicht so wie er." Beide Formen, mir zu begegnen, legen fest; ich werde als Rollenträger behandelt, die Wahrnehmung meiner Person erfolgt durch ein Raster. Dagegen versuche ich anzugehen, erkläre mich, grenze mich von meinem Freund ab, stimme differenziert zu, bemühe mich wieder und wieder darum, daß mein Verhalten offen und differenziert erscheint. Doch - von wenigen Ausnahmen abgesehen - fällt jede Verhaltensaüßerung von mir in das vorgefertigte Wahrnehmungsmuster.

Während der gesamten Referendarzeit ändert sich an dem beschriebenen Grundzustand nur wenig. Ich fühle mich als Fremdkörper in einer Welt, die sich "ein Bild von mir gemacht hat". Zu diesem Leben gehört bei mir sehr bald notwendig das Wissen, daß das eine vorübergehende Phase sein muß; das Bedürfnis nach einer Veränderung meiner Lebenssituation wächst im Laufe der Zeit immer stärker.

Was ich mir für die künftige Lebensphase erhoffe, ist stark geprägt von den einschneidend negativen, durch die politische Verfolgung meines Freundes ausgelösten Erfahrungen: ich stelle mir eine Arbeitsmöglichkeit an einer Schule in einer fremden Stadt vor, in der weder ich noch mein Freund bekannt sind. Das Unbekanntsein und die Möglichkeit, mein Leben zu gestalten, sind das Entscheidende: ich brauche eine offene Situation, in der ich Beziehungen aufnehmen kann, die nicht zwangsläufig durch mein Verstricktsein in die Verfassungsschutz- und Berufsverbots-Problematik bestimmt und definiert sind. Ich möchte wissen, daß im Kollegium Re-

aktionen, Gesten und Verhaltensweisen auf meine pädagogische und politische Arbeit hin erfolgen und nicht auf eine Klischeevorstellung von meiner Person.

Dem ist entsprochen worden, und ich kann weitere Aussagen machen und weitere Schlüsse ziehen.

Ich erlebe die neue Situation in einer mir weitgehend unbekanntem Stadt als befreiend. Keiner kennt mich im Kollegium, keiner baut von vornherein Schranken mir gegenüber auf, auch wenn die Atmosphäre nicht gerade herzlich ist. Ich kann Einfluß nehmen auf die Entwicklung meiner Position im Eingehen von Beziehungen wie in meinem Engagement bei der Arbeit. -

Neben den durch die politische Verfolgung meines Freundes ausgelösten Prozesse - in unserer engeren und weiteren Umgebung - werden auch in unserer Zweierbeziehung Bedingungen gesetzt, die sie mitbestimmen, mitunter in gravierender Weise.

Ich nehme, was das politische Agieren und Reagieren auf die Observation und die Verhöre angeht, eine vorwiegend beratende Position ein. Das bedeutet, daß ich zwar Kritik üben kann an den Aktionen meines Freundes, des unmittelbar Betroffenen, und auch meine eigenen Vorstellungen einbringen kann in bezug auf mögliche politische Aktionen, letzten Endes habe ich jedoch seine Entscheidungen zu akzeptieren. Das heißt - so empfinde ich es jedenfalls -, daß ich Entscheidungsprozesse in diesem Zusammenhang zwar mitbeeinflussen kann, die Entscheidung selbst kann jedoch auch ohne mein Einverständnis erfolgen. Doch die Folgen wiederum, die die jeweilige Entscheidung mit sich bringt: psychische, organisatorische und arbeitsmäßige Belastungen, habe ich voll mitzutragen. Das löst Konflikte aus, die zu bösen Zerreißen führen können.

Auch Überlegungen in bezug auf eine möglicherweise nötige Trennung sind mitbestimmt von dem politischen Kontext, in den wir verstrickt sind: mir stellen sich nicht nur, wie in anderen Liebesbeziehungen, Fragen nach der persönlichen Bindung an den Freund und nach einer ge-

meinsamen Zukunftsperspektive, sondern auch solche politisch-moralischer Verantwortung. "Kann ich einen Menschen verlassen, dessen Aggressionen und Konflikt-Potentiale zum Teil sich politischen Prozessen verdanken, die er nicht ausgelöst hat?" Das Fertigwerden mit diesem Problem unserer Beziehung ist tendenziell geschafft: wird die zuletzt gestellte Frage einer politisch-moralischen Verpflichtung gegenüber meinem Freund jemals zum dominierenden Motiv für die Aufrechterhaltung unsrer Beziehung, dann sollte eine Trennung erfolgen, denn so würde die Beziehung auf eine Dimension eingeengt sein, die mich in der karitativen Rolle und den Freund in der almosenannehmenden Rolle aufgehen ließen. Daß die angesprochene Fragestellung jedoch bei allen auftretenden Konflikten mitgedacht werden muß und auch wird, ist ein Phänomen, das zeigt, wie sehr die Methoden politischer Verfolgung unsere Beziehung geprägt haben.

Verständigung über die Lage

Tendenz steigend: Gesellschaft macht Liebe kaputt. Dumme Negation: Liebe will Gesellschaft kaputt. ^{machen} Güte Negation: Liebe hält Gesellschaft aus, setzt was dagegen. Auf neuer Basis. Du mußt dich aufs neue deiner Basis versichern, mußt dafür sorgen, daß deine Kümmerchen nicht in private Trauer abrutschen, privater Erbauung dienen.

Es muß was politisch bei rausspringen. Wie die Wurst von Frau K. Um die Wurst geht's.

Halten wir fest: der ehemals brave Soldat, dann einmal seine Meinung frei und wahr äußernde Offizier Roth wird jahrelang observiert, wird verhört, darf wegen eines "Meinungsdelikts" nicht Beamter werden; ihm wird zweimal seine bürgerliche Existenz zerstört. Und die Maßnahmen dazu werden auf "Zweifel an der Verfassungstreue" gegründet, wofür (ganz schön perverse Begründung...) ein faktischer Akt demonstrativer Verfassungstreue herhalten muß. Der Kriegsdienstverweigerer-Oberleutnant-Berufsverbots-Lehrer hat dann mehrfach erklärt, er werde weiterhin mit aller gebotenen Schärfe und in jeder erreichbaren Öffentlichkeit fundamental und frontal gegen die Existenz und

Legalisierung der - "Anhörungen" genannten - politischen Verhöre zu Felde ziehen, nicht zuletzt deswegen, weil inzwischen Folter-Praktiken und Folter-Knechte neuer Art zur Intensivierung und Effektivierung solcher Verhöre bereitstehen. Als Bundeswehr-Offizier weiß ich nicht nur, daß es ein NATO-Handbuch für Spezialeinheiten gibt, das in der Praxis als Folter-Lehrbuch dient - ich habe mit meinen eigenen Augen solche Spezialeinheiten und das, was ich eine institutionalisierte Folter-Ausbildung nenne, gesehen. Es gibt also über das derzeitige Auf-die-Folter-Gespanntwerden hinaus die reale Gefahr, daß ein heimlicher Teil unserer politisch-sozialen Wirklichkeit, eine institutionalisierte Folter-Ausbildung, zu einem unheimlichen Ganzen werden könnte. Oder: kann. Reine Machtfrage.

Kommt unweigerlich die Faschismus-Frage. Nein, wir haben keinen Faschismus, wir dürfen nicht falsch identifizieren. Was wir haben: ein faschistisches Syndrom, einen Krebs, der wuchert und sich auszuwachsen beginnt und bei dem jetzt ein ganz harter, ganz radikaler Schnitt vonnöten ist. Wir haben Elemente einer Geheimdienst-Diktatur, die zum großen Teil mit der Verwaltungsdiktatur der Staatsschutzorgane identisch ist. Die tobt sich aus unter anspruchsvollem Namen: "Verfassungs"-Schutz. Ein sprachlicher Roßtäuscher-Trick. "Sie kritisieren mit Recht, mit Recht die Praktiken der Gesinnungsbefragungen," gestand mir unter vier Augen der politisch verantwortliche Minister ein, und er antwortete: "Ja, das ist ein Problem...", als ich ihn fragte, ob er das über mich vorliegende Material überhaupt mehr als nur absegnen konnte, ob er darüber wirklich entscheiden konnte. Ein Freund hatte mich informiert: "Du warst nach dem Material, das Friedeburg vorgelegen hat, überhaupt nicht mehr zu erkennen." Ich war ein Politmonster, das von Menschen fernzuhalten ist.

Der sozialdemokratische Minister hätte das, finde ich, mal laut sagen müssen, daß er da ein Problem sieht. Bei Leuten mit einem sozial-demokratischen Gewissen gehe ich davon aus, daß sie mal laut sagen, was leise betrieben wird...

Soziale Demokraten 76: eine einzige Enttäuschung. Enttäuschung als Wahrheitsfindung - die Sozialdemokratie hat sich, wieder einmal, als systempolitische Spezialdemagogie erwiesen. In der Mitbestimmungsfrage haben die "demokratischen Sozialisten" eine unsozialistische Haltung gezeigt; in der Frage des radikalen Beschlusses haben die "demokratischen Sozialisten" eine undemokratische Haltung gezeigt. Freilich haben solche gründlichen Enttäuschungen in unserem Land - anders als in Italien oder Frankreich - nicht zu einer linkspolitischen Wende geführt (unter anderem auch wohl deswegen, weil z.B. die Kollegen vom Windhof akademistisches Geschwätz von links als wenig hilfreich empfinden); zu zitieren ist hier wohl nur die einhellige Überzeugung von B., K., H., R. und den anderen, "die Genossen gehören weg vom Fenster." Unter einer sozialliberalen Oberfläche haben sich zu viele Hoffnungen, endlich mal nicht enttäuscht zu werden, zerschlagen; also ist die Gefahr einer Aufarbeitung von rechts, die plebejischer Natur sein kann, aber nichtsozialistischer und undemokratischer Natur sein wird, gewachsen.

Vorsicht, kleiner Überbauunternehmer, siehst du da nicht vielleicht etwas schief?

Auf einer schiefen Ebene kannst du noch so gerade gehen, du gehörst zu jener Minorität, die immer schief gesehen wird.

Du gehörst zu einer Minorität, deren Widerstand vielleicht tiefer und weiter geht als gedacht, zumindest tiefer und weiter als von den Verfolgern gehofft. Nein, nein, die Linken sind nicht am Ende, sind nicht defekt - und wenn sie auch auf dem Rückzug scheinen, so machen sie doch einen neuen Fortschrittsanlauf. Sie machen einen neuen Anlauf im Angesicht dieser Niederlage, die sie nicht verleugnen:

Du bist sehr arm, oft angegriffen, ohne Gruppen-Deckung. Aber du hast deine Freunde, deine Ecke, kein Brett vor dem Kopf und auch kein Herz aus Stein. Und mit deinen Hoffnungen und Ängsten im Hintergrund nimmst du wahr, was du zu sehen dir nicht verbieten darfst: den Sieg

des neuen McCartyismus als Niederlage der sozialistisch angehauchten Aufbruch-Bewegung der späten 60-er Jahre. Realität einer Niederlage, die nicht sein mußte. Und Eiszeiten der Träume ziehen herauf: die späten 20-er Jahre, die gelehrt haben sollten, daß der politische Sieg des Faschismus mehr war als nur die polizeistaatliche Zermalmung einer ungeliebten Republik. Die gelehrt haben sollten, daß da schon vorher eine entscheidende Niederlage zu verzeichnen war: die Niederlage einer vom Plüschsofa-Sozialismus entwaffneten und von Spezialdemokraten zu Demokratie-Verdrossenheit geführten Arbeiterbewegung. Nimm sie wahr, diese Niederlage, und flüchte dich in keine abstrakte Gesellschaftstheologie.

Nimm sie konkret wahr, die Niederlage. Nimm auch das Gute am radikalen Erlaß der Ministerpräsidenten wahr: vorher konntest du nicht wissen, welcher Feigheiten und Zynismen sie fähig waren, um irgendwann demnächst Assistent oder Konrektor zu werden. Du weißt es jetzt. Natürlich hattest du das theoretisch drauf gehabt, daß die Genossen im Glashaus der Universität als intellektuelle Warenproduzenten miteinander konkurrierten, und du wußtest auch, mit welcher Selbstverständlichkeit sie bei aller Aufhellung dunkler Sachverhalte ihre eigenen materiellen Existenz-Gründe im Dunkeln ließen. Aber du mußttest es erst richtig gründlich praktisch erfahren, wie viele es dann waren, die in Wirklichkeit nur links angetäuscht hatten, um dann gut und trickreich rechts vorbeizukommen. Wie der Juso-Vorsitzende, der auf Plakaten als Solidär in Sachen Berufsverbot von dir angekündigt war und dann ohne jede Nachricht wegblieb, weil er als Konrektor (der er heute ist) im Gespräch war. Oder wie der Kommunarde im Nachbarzimmer, der ab und wann den verkäuflichen Leib seines linksradikalen Denkens entäußert, um dann zwischendurch, wenn du zusammengeklappt warst vom Schleppen feuchter Tonblöcke oder vom Steinesetzen im Akkord, keine Zeit zu haben für ein gemeinsames Nachdenken...

Enttäuschungen? Ent-Täuschungen.

Ent-Täuschungen über zusammenbrechende Produktionsstrukturen, stagnierende Märkte, zunehmende Produktionsverbote (genannt "Arbeitslosigkeit"), schwindende Aufstiegsmöglichkeiten. Ent-Täuschungen über eine Sozialdemokratie, die angesichts dieser Umwälzungen nicht soziale Demokratie zu verwirklichen sucht, sondern autoritäre Krisenlösungen durch spezialdemokratische Staats-Streiche vorbereiten hilft: ein gewalt(tät)iger Sicherheits- und Ordnungsapparat wird aufgebaut für den Fall, daß die fetten Jahre in Klein-Amerika zuende sind und mit dem Verweis auf viel Konsum und Wohlstand keiner mehr integriert werden kann. Ent-Täuschungen über Leute, die mal so getan hatten, als kämpften sie für eine menschenfreundlichere Welt, die aber inzwischen nur noch interessiert, wer Stellen zu vergeben hat.

Ent-Täuschungen, Wahrheitsfindungen.

Es herrscht Unrechtssicherheit in unserem Land, und Duckmäusertum breitet sich aus. Berufsverbote bedrohen, wie das Beispiel des parteilosen Bundeswehr-Offiziers zeigt, inzwischen nicht mehr nur Parteien und deren Mitglieder, sondern jeden, der etwas Stirn und Moral hat und dabei unsere Länder-Verfassungen und das nachfolgende Grundgesetz nicht aus dem Auge läßt. Soweit schon ist die Militarisierung des öffentlichen Lebens fortgeschritten, daß der immer länger werdende Arm des Militärs schon bis an die Gurgeln von Exekutive und Legislative reicht: "Regierung setzt neue Akzente: Weniger Sozial-, mehr Verteidigungsausgaben." Unrechtssicherheit herrscht.

Aber es wächst auch eine neue Sicherheit - eine noch ziemlich kleine, durchaus gefährdete, aber nichtwaschlappige Sicherheit. Nicht die, daß ein Parteibuch das Größte ist - auch wenn das sehr weit tragen mag. Die Sicherheit wächst, daß es möglich ist, ein Stück Lebensverbot erfolgreich zu bekämpfen. Die Sicherheit wächst, daß das Ausland sich inzwischen großenteils an den Kopf faßt über das, was hier bei uns derzeit politisch abläuft. Die Sicherheit wächst,

daß eine neue Gegenöffentlichkeit im Entstehen ist, die eine kleine Gegenmacht werden kann: ein paar Leute mehr haben Mut gefaßt, sich öffentlich zu schämen, und vielleicht wird daraus mal der Beginn eines öffentlichen Zorns...

Aber es wächst auch eine andere Sicherheit, eine, die ich für wichtiger halte. Es wächst die Sicherheit, daß es einen Widerstand gibt, der in brüderlichen Gefühlen aller Betroffenen untereinander einen Ausdruck findet, einen anderen in der Einsicht, daß ohne solche verlorengegläubte, aber wiedergefundene Brüderlichkeit, daß ohne solche tief unten ansetzende kreatürliche Solidarität quälbarer und auf die Folter gespannter Körper keine wirklich fundamentale Kritik an dieser Gesellschaft möglich ist - an einer Gesellschaft, die mal das Wort "Brüderlichkeit" im Mund geführt hat, aber seit einiger Zeit - wieder - nur noch den Großen Bruder im Sinn hat. Immer deutlicher treten hervor die Züge eines Systems, das kaum noch Spuren von Humanität hat, dessen Sadismen von immer mehr Menschen erfahren werden. Und es wächst die Sicherheit, daß es einen tiefgehenden Widerstand dagegen gibt, einen Widerstand, dessen noch unklare Parole lautet: Was lange gärt, wird endlich Wut. Diese Wut und die dahinter stehende Verzweiflung politisch schöneren Zukünften zuzuführen, das haben die im Sinn, die heute verfolgt werden, und darum werden sie verfolgt. Ihnen kommt es ja nicht so fürchterlich darauf an, in dieser Gesellschaft ein sicheres warmes Plätzchen zu kriegen - als Betroffene und Opfer eines staatlich geprüften Sadismus sind sie zugleich auch Kämpfer, Kämpfer für eine Gesellschaft, in der man menschlich leben möchte und kann.

Hans Roth

Limburg, 26.-28. Dezember 1976

Notwendige Fußnote: Ich arbeite gegenwärtig, von der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau bezahlt, als Sozialarbeiter in Limburg/Lahn. Spezifische Erfahrungen hier (auf kommunaler wie auch auf kirchlicher Ebene), insbesondere weitere Staatsschutz-Berührungen, mußten aus naheliegenden Gründen aus der obigen Schreibe ausgeklammert bleiben.

- 1969 Hans Roth, Oberleutnant der Bundeswehr, setzt sich gegen die Veränderung des Auftrags der Bundeswehr durch die Verabschiedung der Notstandsgesetze ein. Er kann den Einsatz der Bundeswehr gegen einen "Feind im Inneren" nicht mit seinem Gewissen vereinbaren. Acht Monate später wird er ohne Verhandlung als Kriegsdienstverweigerer entlassen.
- 1974
- 28.Mai H. Roth legt nach einem Studium in Gießen das 1. Staatsexamen in den Fächern Pädagogik, Soziologie der Erziehung, Ev. Theologie und Sozialkunde "mit Auszeichnung" ab.
- 28.Juli H. Roth muß zu einem Verhör beim Regierungspräsidenten Kassel, zu dem er zwei Tage vorher telefonisch geladen wird. Bei diesem fast zweistündigem Verhör wird ihm sein politisches Engagement während seiner Studienzeit vorgehalten. Er erfährt hierbei, daß der Verfassungsschutz eine Akte über ihn angelegt hat. Von diesem Verhör, einem der ersten, fertigt er sofort ein Gedächtnisprotokoll an, das von Frau Prof. Dr. Veit, der Roth noch beim Regierungspräsidenten berichtet, bestätigt wird.
- 8.Aug. Das Gedächtnisprotokoll von Hans Roth wird veröffentlicht.
- 21.Aug. Das Kultusministerium Hessen fordert Roth auf, zu seinem veröffentlichten Gedächtnisprotokoll Stellung zu nehmen, da es angeblich nicht mit der "objektiven Darstellung des Regierungspräsidenten in Kassel" übereinstimme.
- 22.Aug. "Im Nahmen des Landes Hessen" wird H. Roth in "das Beamtenverhältnis auf Widerruf" übernommen. Er wird dem Studienseminar in Korbach zugeteilt.
- 10.Okt. H. Roth erhebt Klage gegen das Land Hessen auf Vernichtung seiner Verfassungsschutzakte. Da er in den Staatsdienst übernommen wurde, scheinen die Vorwürfe gegen ihn hinfällig. Die Sammlung von Materialien und Berichten über ihn sieht Roth als "eine latente Bedrohung" der "grundrechtlich insbesondere durch Art.5 Abs.1 GG geschützten politischen Beteiligung". Dies sei mit rechts-

staatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren, "zumal die Richtigkeit der gesammelten Informationen nicht überprüfbar sind".

- 31.Okt. Das Kultusministerium verlangt nochmals eine Stellungnahme zu dem am 8.Aug. veröffentlichten Gedächtnisprotokoll.
- 19.Nov. In einem Antwortschreiben stellt Roth fest, das Gedächtnisprotokoll enthält "die Hauptthemen der Befragung und sucht so genau, wie es ... aus dem Gedächtnis möglich war, auch Formulierungen beider Seiten festzuhalten." Außerdem weist Roth darauf hin, daß ihm während des Verhörs "ausdrücklich mitgeteilt" wurde, "daß kein Protokoll darüber angefertigt werde".
- 22.Nov. Das hessische Innenministerium beantragt beim Gericht die Klage Roths vom 10.Okt. abzuweisen, da ein "ordnungsgemäßes Vorverfahren" nicht durchgeführt wurde. Roth hätte vor der Klage zuerst einen Antrag auf Vernichtung seiner Akte beim Landesamt für Verfassungsschutz stellen müssen.
- 27.Dez. Gemäß dem Schreiben vom Hess. Innenminister vom 22.Nov. stellt Roth den Antrag auf Vernichtung seiner Akte beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV). Gleichzeitig teilt er mit, daß er seine Klage aufrechterhält.
- 1975
- 2.Jan. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden antwortet H. Roth, daß seine Klage unzulässig sei und erst dann erhoben werden könne, "wenn Behördenverfahren und Widerspruchsverfahren ohne Erfolg geblieben sind".
- 17.Feb. Das LfV teilt Roth mit, daß es seinem Antrag nicht entsprechen könne. Somit werden die Akten weiter aufbewahrt, zwecks "Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes".
- 4.März Gegen diesen Bescheid legt Roth Widerspruch beim LfV ein.
- 10.Juni Zurückweisung des Widerspruchs durch das LfV.
- 11.Juli Da das vorgeschriebene Vorverfahren abgeschlossen ist,

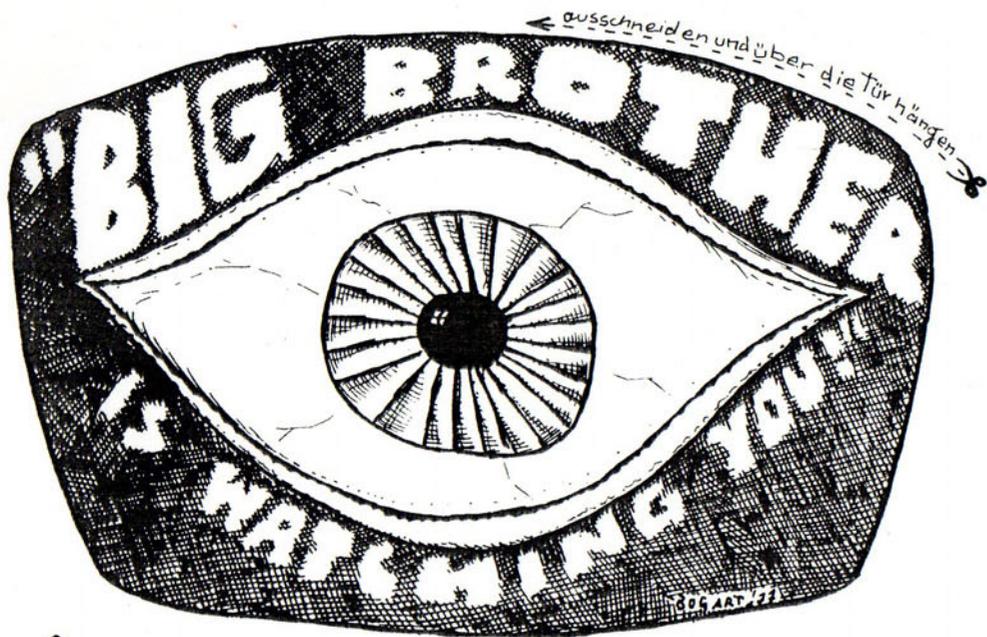
erhebt H. Roth erneut Klage beim Verwaltungsgericht Kassel auf Vernichtung der vom LfV über ihn gesammelten Akten.[S. Dok. a]

- 23.Sept. Hans Roth reicht eine Begründung seiner Klage bei Gericht ein [Dok. b].
- 26.Sept. Der Regierungspräsident in Kassel teilt Roth mit, er habe den hess. Kultusminister über den Inhalt des 'Anhörungsgesprächs' vom 25.Juli 1974 informiert und übersendet Roth eine Zusammenfassung dieses Berichtes.
- 12.Nov. Das Hessische Innenministerium beantragt beim Verwaltungsgericht Kassel mit einer ausführlichen Begründung die Klage Roths abzuweisen.[Dok. c]
- 4.Dez. H. Roth korrigiert die Behauptung des Innenministeriums in der Begründung von 12.11., er habe auf einer "Spartakus"-Liste kandidiert.
- 1976
- 6.Jan. Der Regierungspräsident Kassel teilt Roth vor seiner letzten Prüfung mit, daß er nicht, wie er beantragt hatte, zum 1. Februar eingestellt werde, da "eine hierfür notwendige freie Planstelle nicht zur Verfügung" stehe.
- 2.Feb. Der zuständige Schulrat teilt das Ende des Dienstverhältnisses zum Lande Hessen mit Ablauf der 2. Lehrprüfung mit.
- 1.April Ein Schreiben des Regierungspräsidenten aus Kassel gibt Roth bekannt, daß über seine Bewerbung frühestens im Juni entschieden werde.
- 30.April H. Roth legt ausführlich in einem Schreiben an das Verwaltungsgericht Kassel dar, daß das Schreiben des Innenministeriums vom 12. November eine Reihe von falschen und fragwürdigen Behauptungen enthalte [Dok. d].
- 30.Juni Der RP Kassel weist Roth eine 2/3 BAT-Stelle zu, die er aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnt und mit den Erfahrungen der Lehrer in der Weimarer Republik begründet.

23. Juli Das Verwaltungsgericht Kassel setzt die Verhandlung Roth gegen das Land Hessen "wegen Aktenvernichtung" auf den 26. August 1976 fest.
3. Aug. Der Hessische Innenminister versucht mit Hinweisen auf die Verfassungsschutzakten Roth zu einem DKP-Sympathisanten zu stempeln [Dok. e].
15. Aug. In einem Gutachten über Roths politische Auffassungen während seines Studiums bescheinigt Prof. Dr. Dorothee Sölle, daß er "die Position eines demokratischen Sozialismus vertritt". [Dok. f]
23. Aug. Auch Hans Roth wendet sich gegen den durchsichtigen Versuch des Innenministeriums ihn zum 'Verfassungsfeind' zu stempeln [Dok. g].
26. Aug. Vor dem Verwaltungsgericht Kassel findet die mündliche Verhandlung um den Antrag Roths statt, alle Verfassungsschutzakten vorzulegen. Das Innenministerium legte während des öffentlichen Verfahrens einen Auszug aus dieser Akte mit den Seitenzahlen 26 bis 30 vor. Das Gericht beschließt: "Dem Antragsgegner [das Innenministerium - die Red.] wird bis zum 2.9.1976 aufgegeben, durch eine vom Hessischen Minister des Inneren oder des Staatssekretärs abzugebende eidesstattliche Versicherung nach persönlich gewonnener Kenntnis und Überzeugung darzulegen und glaubhaft zu machen, ob und wie weit die Voraussetzungen der Verweigerung der Vorlage der den Antragsteller [Hans Roth -d.R.] betreffenden Vorgänge des Landesamtes für Verfassungsschutz gegeben sind. Die Glaubhaftmachung muß sich auf den konkreten Inhalt der Schriftstücke beziehen."
31. Aug. Das Innenministerium legt, bei grundsätzlichem Vorbehalt, eine pauschle, die Akte als ganze betreffende Erklärung des Staatssekretärs vom 30.8. vor [Text der Erklärung siehe Urteilsgründe im Dok. h].

3. Sept. Rechtsanwalt Peter Becker, der Vertreter von Hans Roth, nimmt zur eidesstattlichen Versicherung des Staatssekretärs vom 30.8. Stellung. Er fordert die Offenlegung der ganzen Akte, da ein Teil schon an andere Behörden weitergegeben worden sei und die Verweigerung der Offenlegung nicht glaubhaft gemacht worden sei.
9. Sept. Das Verwaltungsgericht Kassel beschließt: "Der Antragsgegner ist verpflichtet, die den Antragsteller betreffenden Vorgänge des Landesamtes für Verfassungsschutz vorzulegen." [Urteil und Begründung s. Dok. h].
13. Sept. Von dem obigen Vorverfahren auf Offenlegung der Verfassungsschutzakten wird das Hauptverfahren abgetrennt, "mit dem der Kläger die Vernichtung der vom Beklagten vorgelegten Unterlagen über die politische Betätigung des Klägers begehrt."
23. Sept. Das Hessische Innenministerium legt Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Kassel vom 9.9.76 ein.
23. Sept. Hans Roth beantragt zum drittenmal eine Übernahme ins Beamtenverhältnis als Lehrer.
28. Sept. Der Regierungspräsident in Kassel teilt Roth mit, daß eine Entscheidung über die Bewerbung vom 23.9. "frühestens im Dezember möglich" sei.
29. Okt. Das Innenministerium begründet ausführlicher seine Beschwerde vom 23.9.76.
- 1977
12. Jan. Der Arbeitskreis "Verteidigt die verfassungsmäßigen Rechte", Hessen-Nord führt eine Veranstaltung über die Praktiken des Verfassungsschutzes und das Verfahren von Roth durch.
13. Jan. Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Kassel Roth gegen das Land Hessen um Vernichtung der bisher vorgelegten Verfassungsschutzakten.

SICHER IN DIE 84-er JAHRE...



Freiheit-Gleichheit-
(grosse) BRÜDER...

Hans Roth, 3559 Burgwald-Bottendorf, Rothlehm 43

11. Juli 75

An das
Verwaltungsgericht
35 K a s s e l
Brüder-Grimm-Platz 3

Dok. a

Sehr geehrte Herren!

Hiermit erhebe ich, nachdem nun das Vorverfahren abgeschlossen ist, (erneut) Klage. Es handelt sich im folgenden um die

K l a g e

des geprüften Lehramtsreferendars Hans Roth, 3559 Burgwald-Bottendorf, Rothlehm 43

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister

mit dem Antrag,

das beklagte Land zu verurteilen, die durch das Landesamt für Verfassungsschutz gesammelten Unterlagen in Bezug auf meine Person zu vernichten. Die Begründung für diese Klage wird zusammen mit den Unterlagen des Vorverfahrens nachgereicht; ich schreibe dies kurz vor der Abreise vom Ferienort.

(Hans Roth)

Hans Roth

3559 Burgwald-Bottendorf, 23. 9. 75
Rothlehm 43

PER EINSCHREIBEN

An das
Verwaltungsgericht
- IV. Kammer -
in
35 K a s s e l
Brüder-Grimm-Platz 3

Dok. b

Der Antrag,

das Gericht möge unter Aufhebung des Bescheides vom 17. 2. 1975 und des Widerspruchsbescheides vom 10. 6. 75 das beklagte Land verurteilen, die durch das Landesamt für Verfassungsschutz gesammelten Unterlagen über die politische Betätigung des Klägers zu vernichten,

wird wie folgt begründet:

Wie aus den erwähnten Bescheiden hervorgeht, bestreitet das Landesamt für Verfassungsschutz nicht meine Behauptung, daß über meine politischen Aktivitäten sogenannte Erkenntnisse gesammelt worden sind, die u. a. auch in dem Verfahren über meine Einstellung als Lehramtsreferendar gegen mich mit der Folge verwendet worden sind, daß sich die letztlich positive Entscheidung erheblich verzögert hat und ich somit - von den psychischen Belastungen abgesehen - auch einen erheblichen rechtlichen Nachteil erlitten habe. Es ist zu befürchten, daß die "Erkenntnisse" des Landesamtes nach meiner 2. Staatsprüfung bei der Entscheidung über die Übernahme in den Schuldienst erneut gegen mich verwertet werden.

Die Existenz solcher geheimer Akten stellt, zumal die Richtigkeit der gesammelten "Erkenntnisse" nicht überprüfbar ist, auch über die konkrete Gefährdung meiner Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung im Schuldienst des Landes Hessen hinaus eine erhebliche Bedrohung meiner insbesondere durch Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Freiheit zur politischen Betätigung dar, da ich weiterhin als "gefährliches Subjekt" behandelt werde, obwohl auch der Regierungspräsident in Kassel mit Schreiben vom 20. 6. 75 mir gegenüber erklärt hat, "evtl. Zweifel an (meinem) Verhältnis zu den verfassungsmäßigen Prinzipien seien als nicht vorliegend erachtet worden".

Wie das Bundesverwaltungsgericht (E 26, 169 [170]) bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen mit Recht festgestellt hat, darf nach dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht jedermann als potentieller Rechtsbrecher betrachtet werden, der "irgendwie verdächtig" geworden ist. Im Bereich des Verfassungsschutzes muß dieser Grundsatz jedenfalls die Sammlung personenbezogener Unterlagen stark einengen: Walter Schmidt (JZ 74, 248) weist mit Recht darauf hin, daß deren Sammlung nur dann zulässig sein kann, wenn sie sich "aus einem Tatbestand des politischen Straf- oder Verwaltungsrechts rechtfertigen läßt ... Rechtswidrig ist damit ganz allgemein die 'vorbeugende' Überwachung legaler politischer Betätigungen (z.B. dürfen die Teilnehmer legaler Demonstrationen nicht von Polizeibeamten usw. fotografiert, dürfen Äußerungen in legalen politischen Versammlungen nicht protokolliert, dürfen Mitgliederlisten legaler Vereine und Parteien nicht gesammelt werden)."

Vergleiche auch: H. U. Evers, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im öffentlichen Recht und die Aufnahme von Lichtbildern zur Überwachung von Versammlungen, in: Festschrift für R. Reinhardt, S. 377 ff., 387:

"Die Aufbewahrung sei nur zulässig, solange damit "legitime Ziele" verfolgt würden.

Das Landesamt für Verfassungsschutz behauptet nicht einmal, daß ich in irgendeiner Weise Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der BRD entfaltet hätte. Es nimmt für sich in Anspruch, eben "seine Gründe" zu haben, die eine Mitteilung offenbar nicht zulassen. Die Behörde nimmt damit nicht nur einen Beurteilungsspielraum innerhalb rechtlich fixierter Grenzen in Anspruch, sondern sie weigert sich sogar, irgendwelche Kriterien für ihr "Einschreiten" auch nur mitzuteilen. Sie behauptet damit, daß es gegen ihre "Erkenntnisse" überhaupt keinen Rechtsschutz geben könne, weil nur sie selbst darüber befinden könne, welche rechtlichen Grenzen ihrer Tätigkeit gesetzt seien. Daß das von der Behörde zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (E 31, 301), das im übrigen einen von dem hier vorliegenden völlig verschiedenen Fall betrifft, einen solchen extrem rechtsstaatswidrigen, gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßenden Grundsatz nicht enthält, ist selbstverständlich.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß auch das Bundesverfassungsgericht jedenfalls die Sammlung von politischen "Erkenntnissen" für die Zwecke von Einstellungsbehörden als rechtsstaatswidrig bezeichnet hat (EU GRZ 1975, 406).

Welche anderen an einem rechtlich legitimen Zweck orientierten Zielen das Landesamt bei der Sammlung von Unterlagen über meine politische Betätigung verfolgt und verfolgen kann, ist nicht ersichtlich.



DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

- II 6 - 3 d 10/17 - R 44a/75 -

(Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

Der Hessische Minister des Innern, 6200 Wiesbaden I, Postfach

An das
Verwaltungsgericht

35 Kassel
Brüder-Grimm-Platz 3

- IV E 368/75 -

In dem Verwaltungsstreitverfahren

R o t h ./. Land Hessen

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Die Klage ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Ein Anspruch des Klägers auf Aktenvernichtung besteht nicht, weil die Akte vom Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages angelegt worden und ihre Aufbewahrung z. Zt. noch notwendig ist.

Der gesetzliche Auftrag des LfV Hessen ergibt sich aus dem Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz vom 19.7.1951 (GVBl. I S. 43), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.3.1962 (GVBl. I S. 213), in Verb. mit den §§ 3, 2 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes vom 27.9.1950 (BGBl. S. 682) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 7.8.1972 (BGBl. I S. 1382). Danach hat das LfV u.a. gem. § 3 Abs. 1 Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen über Betrebu-

6200 Wiesbaden, den ¹² Nov. 1975
Friedrich-Ebert-Allee 12
Sammelruf: 3331 (Vermittlung)
Durchwahl: 333 682

Dok.c

gen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu sammeln.

Was darunter zu verstehen ist, erläutert das Bundesverfassungsgericht im SRP-Urteil (BVerfGE 2, 12) und im KPD-Urteil (BVerfGE 5, 163). Ausgehend von diesen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafbestimmungen über den Staatsschutz sind die Grenzen zwischen verfassungsfeindlichem und verfassungsloyalem Verhalten zu ziehen und damit die Beobachtungsobjekte festzulegen. Daß für diese Entscheidung die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur Hinweise geben können, nicht aber maßgebend für die Aufgabenstellung des LfV sind, ergibt sich schon daraus, daß das LfV von der Strafverfolgungsbehörde tätig werden muß. Andernfalls würde es seiner umfassenden Aufgabe nicht gerecht.

Im vorliegenden Fall ist diese Ermächtigung unzweifelhaft gegeben, da der Kläger, was er nicht bestritten hat, für den "Spartakus", eine Assoziation marxistischer Studenten, kandidierte und damit die Ziele des Marxismus/Leninismus vertrat. Daß Gruppierungen, die für die Ziele des Marxismus/Leninismus eintreten, verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, ergibt sich aus dem KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Die Erklärung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 20.6.1975 gegenüber dem Kläger, "evtl. Zweifel an (seinem) Verhältnis zu den verfassungsmäßigen Prinzipien seien als nicht vorliegend erachtet worden", rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten erfolgte unabhängig und losgelöst von den Aufgaben des LfV und lediglich für den Bereich der Einstellungsbehörde.

Aber selbst wenn ein verfassungsfeindliches Verhalten einer Person nicht in Betracht kommt, können berechtigterweise dann Erkenntnisse über sie gesammelt werden, wenn sie mit Organisationen in Berührung kommt, die verfassungsfeindliche Ziele

verfolgen (vgl. Evers, "Privatsphäre und Ämter für Verfassungsschutz", S. 124).

Der Auffassung von Schmidt ("Die bedrohte Entscheidungsfreiheit", JZ 1974, 241, 248), die sich der Kläger zu eigen macht, kann nicht gefolgt werden. Wie bereits dargelegt, kann die Tätigkeit des LfV nicht erst dann beginnen, wenn ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist. Liegt ein solcher Sachverhalt vor, muß grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörde (Legalitätsprinzip) einschreiten. Die Tätigkeit des LfV muß zu einem früheren Zeitpunkt, im Vorfeld des Strafrechts, beginnen.

Ähnlich ist die Sachlage im Verwaltungsrecht, z.B. beim Verbot einer Partei. Das LfV wird nicht erst dann tätig, wenn die Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde. Auch eine Partei, die noch nicht verboten und damit noch "legal" ist, die aber verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, kann durch das LfV beobachtet werden. Dazu gehört natürlich auch, sich Kenntnis und Überblick über ihre Mitglieder und Kandidaten und deren Betätigung zu verschaffen. Die in diesem Zusammenhang vorhandenen Unterlagen sind damit zu Recht und im Rahmen des gesetzlichen Auftrages gesammelt worden. Solche Unterlagen sind deshalb auch nicht, wie Schmidt fordert, zu vernichten.

Eine rechtliche Beeinträchtigung des Klägers durch die über ihn gesammelten Erkenntnisse ist nicht gegeben. Ihre Richtigkeit ist überprüfbar, und der Kläger hat in seiner Anhörung die ihm vorgehaltenen Erkenntnisse nicht bestritten. Daß durch die Anfrage der Einstellungsbehörde beim LfV evtl. eine Verzögerung der Einstellung eingetreten ist, geht nicht zu Lasten des LfV. Denn das LfV wurde nicht von sich aus tätig, sondern handelte nur im Rahmen der Amtshilfe, zu der eine Verpflichtung bestand.

Die Befürchtung, daß die einmal mitgeteilten und von der Einstellungsbehörde beurteilten Erkenntnisse erneut verwendet werden und dadurch eine Verzögerung eintreten könnte, ist nicht begründet. Im Gegenteil ist zu erwarten, daß eine evtl. erneute

Überprüfung bei Vorhandensein der Akte schneller abgeschlossen werden kann, da auf das frühere Ergebnis hingewiesen werden kann.

Es kann auch keine Rede davon sein, daß der Kläger durch das Vorhandensein der Akte als "gefährliches Subjekt" behandelt wird und eine erhebliche Bedrohung seiner politischen Betätigung eintritt. Weder ist mangels exekutiver Rechte des LfV eine solche Beeinträchtigung möglich, noch wurde oder wird der Kläger durch sonstige Maßnahmen nachrichtendienstlicher Tätigkeit in seiner Privatsphäre verletzt. Die über ihn vorliegenden Erkenntnisse waren allgemein zugänglich.

Neben der Anlegung der Akte ist aber auch ihre Aufbewahrung noch notwendig und gerechtfertigt. Die Vorgänge, auf denen die Erkenntnisse über den Kläger beruhen, liegen zeitlich noch nicht so weit zurück, daß von einem Abschluß der Entwicklung gesprochen werden kann. Bestrebungen verfassungsfeindlicher Art können nicht zeitlich begrenzt beobachtet werden. Wann ein Abschluß der Tätigkeit festzustellen ist, ist ebenso wie die Frage des Beginns von Beobachtungen nach pflichtgemäßem Ermessen des LfV zu entscheiden.

Abschließend ist noch auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975 - 2 BvL 13/73 - (NJW 75, 1641) einzugehen. Auch hieraus ergibt sich keine Verpflichtung, die Akte über den Kläger zu vernichten. Denn das Bundesverfassungsgericht bezeichnet nur die Sammlung von politischen Erkenntnissen für Zwecke der Einstellungsbehörden als "schwerlich vereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit" (NJW 75, 1644). Zu diesem Zweck ist die Akte jedoch nicht angelegt worden. Das ergibt sich schon daraus, daß die über den Kläger vorliegenden Erkenntnisse aus einer Zeit stammen, in der eine Bewerbung des Klägers für den öffentlichen Dienst noch nicht vorlag. Im Übrigen bezieht sich das Material z. T. auf die Mitgliedschaft und Betätigung in verfassungsfeindlichen Vereinigungen.

Aus allen diesen Gründen erweist sich die Klage als unbegründet.

II.

Ich überreiche anbei die Behördenakten, soweit sie den Antrag des Klägers auf Aktenvernichtung betreffen (Bl. 1 - 8). Im Übrigen bin ich nicht in der Lage, die Behördenakten des LfV vorzulegen, weil sie Rückschlüsse auf die Arbeitsweise dieser Behörde zulassen und daher ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Ich lege jedoch die drei Unterlagen vor, die im Einstellungsverfahren des Klägers verwertet worden sind, nämlich

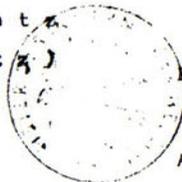
- 1.) den Bericht der "Oberhessischen Presse" vom 9.1.1971 über einen Vortrag des Klägers im Jugendheim Staffelberg,
- 2.) das Flugblatt des "SFG - Spartakus" anlässlich der Wahl zum Konvent der Universität Gießen im Januar 1971 und
- 3.) das Flugblatt der Sozialistischen Block/Basisgruppen anlässlich der Wahl zum 10. Studentenparlament der Universität Gießen im Mai 1971.

Mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bin ich einverstanden.

Im Auftrag

gez. G a n t z

(G a n t z)



Beglaubigt:

Domann
(Domann)
Angestellte

Hans Roth, 3559 Burgwald-Rottendorf, Rotterweg 43

30. April 76

An das
Verwaltungsgericht
35 K a s s e 1
Brüder-Grimm-Platz 3
- IV E 368/75 -

Dok. d

in dem Verwaltungsstreitverfahren

R o t h ./.. Länd. Hessen

hatte ich am 4. Dezember 75 eine Sachkorrektur zu einem Punkt des Klageerwiderschreibens des Hessischen Innenministers vom 12. November 75 (II 6 - 3 d 10/17 - R 44a/75) vorgebracht und mir weitere Stellungnahmen vorbehalten. Hiermit nehme ich erneut Stellung.

1. Es heißt im besagten Schreiben des Hessischen Innenministers auf Seite 4: "Die über ihn vorliegenden Erkenntnisse waren allgemein zugänglich." Diese Behauptung ist falsch. Da die Aktenstücke vor meinen Augen ausgebreitet waren, konnte ich genau verfolgen, wie der verhörende Beamte von Fragen, die sich auf einen Zeitungsbericht bezogen (vgl. Seite 5 Abschnitt II), zu Fragen überging, die den gleichen Vortrag betrafen, sich aber auf zusätzliche Notizen stützten; diese Notizen lagen an einer ganz anderen Stelle des Schreibtische und dürften zu den "Behördenakten des LfV" (vgl. ebenfalls Seite 5 Abschnitt II) gehören. In jedem Fall aber sind diese Notizen - den anspruchsvollen (ursprünglich wissenschaftstheoretischen) Begriff "Erkenntnisse" kann ich nicht verwenden -, von denen ein Teil handschriftlich abgefaßt war, nicht wie behauptet "allgemein zugänglich" gewesen. Der Hessische Innenminister erklärt im Übrigen selbst, "nicht in der Lage (zu sein), die Behördenakten des LfV" zugänglich zu machen, nicht einmal dem Gericht.

2. Aber auch der impliziten Argumentation, die "vorliegenden Erkenntnisse" seien wegen ihrer "allgemeinen Zugänglichkeit" quasi selbstverständlich in einem Verhör mir vorgehalten worden, kann und darf aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen nicht zugestimmt

werden. In einer Republik, in der wir nach reichlichem Hörensagen leben und die einer simplen Überlegung zufolge nicht zuletzt von republikanischem Bewußtsein lebt, ist im Gegenteil gerade die aus politischer Pflicht gewachsene öffentliche Äußerung besonders schutzwürdig und -bedürftig (vgl. W. Schmidt, JZ 74, 247). Dieser erzrepublikanischen Binsenwahrheit vermag nur jemand zu widersprechen, der zwar seine Loyalität gegenüber unserer - auch aus Trauerarbeit über das Scheitern der Weimarer Republik geborenen - Verfassung betonen mag, von ihr aber doch nur weiß, wie man sie kaltlächelnd umgeht. Für jemanden, der unsere ursprüngliche bundesrepublikanische Verfassung und besonders die in ihr enthaltenen Freiheitsrechte sehr ernstnimmt und schätzt, bedeutet die Aufgabe der Schutzwürdig- und -bedürftigkeit der freien öffentlichen Meinungsäußerung in einem einzigen Fall schon die Preisgabe der Norm und ein Abfinden mit dieser Preisgabe die Versöhnung mit der Abschaffung der Norm. Eben weil die politischen Freiheitsrechte allgemeine und abstrakte Normen sind, die nur einschränkungslose und allgemeine Gültigkeit haben können oder gar keine, verläuft hier exakt die Grenze zwischen kompromißloser Verfassungsfreundschaft und kompromißlerisch-kompromittierender Verfassungswidrigkeit. Akzeptierte ich stillschweigend die Auffassung des Hessischen Innenministers, begäbe ich mich auf verfassungswidriges Gelände und erhärtete somit den Verdacht, ein "gefährliches Subjekt" zu sein.

3. Die genannte Grenze wird konkret wiederum deutlich in der sehr beschränkten Wahrnehmung der von mir zitierten Argumentation von W. Schmidt. Schmidt sagt durchaus nicht (wie der Hessische Innenminister mißversteht, um dann gut bestreiten zu können), "die Tätigkeit des LfV" könne "erst dann beginnen, wenn ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist" (Seite 3). Schmidt sagt (ich muß das Argument leider wiederholen): "Wenn die Sammlung und Speicherung der personenbezogenen Informationen sich nicht aus einem Tatbestand des politischen Straf- oder Verwaltungsrechts rechtfertigen läßt, ist sie unzulässig." Hiernach sind die Tätigkeitsfelder von Strafverfolgungsbehörde und LfV eben nicht identisch, was gerade eine besondere Begründungs- und

"Rechtfertigung"spflicht mit sich bringt: das LfV hat sich nur mit solchen Handlungen zu befassen, die beispielsweise als straflose Vorbereitungshandlungen zu einer Straftat anzusehen sind. Das heißt in selbiger Sprache, daß das LfV nur da was zu suchen hat, wo's anfängt, kriminell zu werden. Demnach müßte mir ein Tatbestand des politischen Straf- oder Verwaltungsrechts vorzuhalten sein, aus dem sich eine Sammlung und Speicherung der personenbezogenen Informationen "im Vorfeld des Strafrechts" rechtfertigen läßt. Von diesem "Vorfeld" spricht übrigens - freilich ohne es zu definieren - der Hessische Innenminister selbst (auf Seite 3). Da aber das Landesamt für Verfassungsschutz nicht einmal behauptet, ich hätte in irgendeiner Weise Aktivitäten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung entfaltet, entfällt wohl jede Rechtfertigung für eine Sammlung und Speicherung von besagten Daten. Meines Erachtens dürfte jedenfalls die Sammelleidenschaft von Leuten, die zum Teil bereits erfolgreich und skrupelarm unter Verfassungshütern wie Hitler und Himmler gesammelt haben, nicht als Rechtfertigung hinreichen, mag auch in einer Zeit der wachsenden Rehabilitierung von Altbraun noch soviel recht dazu gefertigt werden.

4. Auf Seite 4 heißt es: "Es kann keine Rede davon sein, daß der Kläger durch das Vorhandensein der Akte als 'gefährliches Subjekt' behandelt wird..." und: keineswegs sei "der Kläger ... in seiner Privatsphäre verletzt." Das ist kühn gesagt. Aber abgesehen davon, daß jemand sehr genau über die Privatsphäre eines Klägers informiert sein muß, wenn er eine solche Behauptung mit einer solchen Bestimmtheit vorzutragen wagt, liegt das kühne Dictum völlig neben jeder vertretbaren Wahrheit. Dies ist der Punkt, an dem ich nicht mit der scheinbaren Objektivität einer selbstentfremdeten juristischen Intelligenz zu argumentieren, sondern mit der authentischen Legitimation eines mehrfach Betroffenen zu fragen habe: wie oft soll mir, dem schon einmal wegen eines demonstrativen Akts von Verfassungstreue (s. Anlage A) eine Form bürgerlicher Existenz zerstört worden ist, meine bürgerliche Existenz noch zerstört werden? Derzeit geschieht dies ein zweites

Mal mit meiner Nichteinstellung in den Schuldienst des Landes Hessen und mit einer Alltagsmisere, die ich nun doch - gegen den hohnischen Zynismus der o.a. kühnen Behauptungen - kurz zu skizzieren habe: Meinen Vermietern wird an ihrem Arbeitsplatz und außerhalb mit Hinweisen auf das "gefährliche Subjekt" in ihrem Haus ("Wissen Sie eigentlich, was der so nebenher macht? Nein? Ich sage nur: Underground!") des öfteren Angst eingejagt. Ein Vater verlangt telefonisch, daß sein "Kind nicht von diesem Kommunisten unterrichtet werden" dürfe. Eine Mutter erklärt, ihre Kinder ab sofort Stenografie lernen zu lassen, "damit sie alles mitschreiben können, was der so sagt". Aus dem Kollegium heraus wird davor gewarnt, sich "diese Laus in den Pelz zu setzen"; als diese Äußerung öffentlich wird, ist die Reaktion: "Ich hatte ja keine Vorurteile, aber jetzt sieht man ja, daß es eine Laus ist." "Weil ich ein exponierter Fall sei", führe bei meiner Staatsprüfung ein Beamter des Regierungspräsidiums den Vorsitz, teilt mir mein Ausbildungsleiter mit. Ein Exemplar meiner schriftlichen Prüfungserarbeit verschwindet auf dem Dienstweg. Ohne jede Begründung, lediglich mit der formelhaften Anmerkung "didaktische Einseitigkeit" werde ich fachlich dequalifiziert. Als "gefährliches Subjekt" eingeschätzt und behandelt werde ich in einem diffamierenden und meine Berufsaussichten zusätzlich verdüsternden Schreiben des Personalrats, das an zuständige und unzuständige Vorgesetzte gerichtet wird. - Fazit: einem beinahe hündisch treuen Verfassungs-Tölpel wird noch eins und noch eins über Schädel und Magen gegeben, und Neubraun weiß dazu: keine Verletzung. Ich sage bewußt "Neubraun", denn aus der Sicht eines Betroffenen wird in der Frage der Behandlung von "Verfassungsfeinden" und als solchen Vermuteten am ehesten sinnlich erfahrbare, daß es in der Bundesrepublik eine "Rechtsnachfolge des III. Reiches" gibt: was damals "Staatsfeind" hieß, ist durch einen simplen sprachlichen Hoßtäuschertrick zum "Verfassungsfeind" geworden. Was auch heißt, daß die Nazis (Nationalsozialisten) ehrlicher waren als die Lizis (Liberalsozialisten) derzeit sind.

5. Zum zweiten Mal wird mir meine bürgerliche Existenz zerstört, und zum zweiten mal geschieht das an einem Punkt, an dem ich eine markante Verfassungs-Verletzung nicht hinzunehmen gewillt bin, dagegen ankämpfe. So ist es kein Zufall, daß die erstgenannte Unterlage, die der hessische Innenminister gegen mich vorlegt (Seite 5 Abschnitt II Ziffer 1.), die Verbindung zwischen den beiden Punkten herstellt: ich habe in jenem erwähnten Vortrag, von dem ich im übrigen bis heute keine Presse-Berichterstattung kenne, über das gesprochen, was mit dem in der Anlage A dokumentierten Sachverhalt zusammenhängt; dazu gehörte die Verabschiedung der so genannten "Notstands"-Gesetze, die nach meiner und anderer Verfassungsfreunde Überzeugung die Schaffung eines verfassungswidrigen Verfassungsrechtsbedeutete und bedeutet. Was nun ein Presse-Erzeugnis daraus gemacht hat, ist mir, wie gesagt, nicht bekannt: festzuhalten bleibt, daß der hessische Innenminister allen Ernstes zur eventuellen Begründung von Zweifeln an meiner Verfassungstreue einen Sachverhalt heranzieht (oder besser: herbei-)zieht, der demonstrative Verfassungstreue dokumentiert. Das mag sich selbst entlarven. Wichtiger aber ist, daß hier - wenn auch unfreiwillig - Ossietzkys 1929 getroffene Feststellung als ungealterte Aktualisierung auftaucht: "Die Geschichte der neuen Verfassung ist nicht eine Geschichte ihrer Erfüllung, sondern ihrer Verletzungen."

6. Am Ende habe ich noch hervorzuheben die Erklärung des hessischen Innenministers: "Im übrigen bin ich nicht in der Lage, die Behördenakten des LfV vorzulegen, weil sie Rückschlüsse auf die Arbeitsweise dieser Behörde zulassen..." Lebten wir in einer Republik mit republikanern, so genügte es, diesen Satz schlicht fallenzulassen - im doppelten Wortsinn. So aber habe ich darauf hinzuweisen, daß zum einen hier ein Beleg für meine Behauptung unter Ziffer 1. gegeben wird und zum anderen die Frage des un eingeschränkten Rechts auf Einsicht in die v o l l s t ä n d i g e n Personalakten, also auch LfV-"Erkenntnisse", von Gerichten verschiedentlich positiv entschieden worden ist (siehe Anlage B: Urteil des ArbG Hamburg vom 18.9.75, abgedruckt in: Demokratie und Recht 4/75). Des weiterendürfte es niemandem gelingen, hier etwas vom Geist der zu schützenden Verfassung

auszumachen, eher schon etwas von Einflüsterungen verfassungsindifferenten Bürokraten, die völlig ungeniert voraussetzen, daß eine Behörde nicht kontrolliert werden dürfe - womit sie offenbar die prinzipielle Feigheit einer Pseudodemokratie in Rechnung stellen. Damit wird für jeden bürgerlichen Demokraten deutlich, daß die selbsternannten Verfächter der so titulierten "streitbaren Demokratie" (wie ich dazu stünde, wurde ich beim Kreuzverhör gefragt) in Wahrheit ihre ersten Totengräber sind.

Es wird angefragt, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Ich bitte um eine mündliche Verhandlung.

Hans Roth
(Hans Roth)



Beglaubigte Abschrift

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

- II 6 - 3 d 10/17 - R 44a/76 -

(Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

Der Hessische Minister des Innern, 6200 Wiesbaden 1, Postfach

An das
Verwaltungsgericht
Brüder-Grimm-Platz 3
3500 Kassel

- IV E 368/75 -

In dem Verwaltungsstreitverfahren

R o t h ./. Land Hessen

erwidere ich auf die Schriftsätze des Klägers vom 4.12.1975
und 30.4.1976:

6200 Wiesbaden, den 3. Aug. 1976
Friedrich-Ebert-Allee 22
Sammelruf: 5554 (Vermittlung)
Durchwahl: 333 682

Dok. e

1.) Zu Unrecht wendet sich der Kläger gegen die Bezeichnung des "Spartakus" als Assoziation marxistischer Studenten. Diese Bezeichnung findet sich im ersten Satz des Wahlaufrufs der Liste 3: Spartakus - SFG zur Konventswahl der Universität Gießen am 27./28.1.1971, der lautet: "Im Spartakus AMS (Assoziation marxistischer Studenten) auf Bundesebene organisierten sich die studentischen Mitglieder der DKP und parteilose, sozialistische Studenten." Damit dürfte die Zielsetzung dieser Studentengruppe außer Frage stehen.

Ich überreiche in Fotokopie einen Auszug aus dem Mitteilungsblatt des Rektorats der Justus Liebig-Universität Gießen Nr. 18 vom 19.1.1971 mit dem vollen Text des Wahlaufrufs. Der Kläger kandidierte auf Platz 8 des Wahlvorschlags.

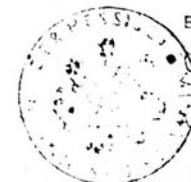
2.) Es ist ^{nicht} bekannt, welche Notizen neben den bereits vorgelegten Unterlagen im Anhörungsverfahren vom Regierungspräsidenten in Kassel verwendet worden sind. Jedenfalls kann es sich dabei nicht um Akten des LfV gehandelt haben, weil diese dem Kultusministerium und dem Regierungspräsidenten nicht zur Verfügung gestellt werden, sondern grundsätzlich nur innerhalb des eigenen Aufgabenbereichs des LfV Verwendung finden.

3.) Das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 18.9.1975 - 12 Ga 35/75 - stellt fest, daß es keinen als geheim geltenden Inhalt der Personalakten geben kann. Das hat mit der hier zur Entscheidung stehenden Frage, welche Unterlagen das LfV sammeln und aufbewahren darf, nichts zu tun.

Im Auftrag

gez. G a n t z

(G a n t z)



Beglaubigt:

Domann
(Domann)
angestellte

Abschrift

Dok. f

Professor Dr. Dorothee Sölle
z.Z. New York
Union Theological Seminary

15.8.76

Gutachtliche Äußerung

Herr Hans Roth, 3559 Bottendorf, ist mir seit vier Jahren aus zahlreichen theologischen und politischen Gesprächen bekannt. Seine politische Position ist geprägt durch intensive Aufarbeitung der Probleme des deutschen Faschismus und durch eine, in seiner Generation durchaus ungewöhnliche, Kenntnis der europäischen antifaschistischen Bewegungen. Die Beschäftigung mit dieser Vergangenheit hat ihn zu einem freiheitlichen Sozialisten gemacht, der auch in den Diskussionen und Aktionen der deutschen Sektion von "Christen für den Sozialismus" die Position eines demokratischen Sozialismus vertritt. Das bringt ihn in klaren Gegensatz zu den Positionen der DKP, so wie es ihn zu einem Kämpfer gegen Berufsverbote gemacht hat, auf welcher Seite der Mauer sie auch stattfinden.

gez. Dorothee Sölle

Hans Roth, 3559 Burgwald-Bottendorf, Rotlehm 43 23. August 76

An das
Verwaltungsgericht
35 Kassel
Brüder-Grimm-Platz 3
- IV E 368/75 -

Dok. g

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Roth ./.. Land Hessen

entgegne ich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 3. August 76 (eingegangen am 11. August):

zu 1.

Der krampfhaft verteidigte Versuch, mich in die DKP-Ecke zu stellen, geht völlig fehl.

Ich bin kein Kommunist. Weder nach Herkunft noch nach Klassenlage meiner Familie, weder nach meiner derzeitigen Stellung als Dekanatsjugendwart noch nach meiner Ausbildung zum Haupt- und Realschullehrer, weder nach meinem Status als Reserveoffizier noch nach meinem Gefühls- und Denkkapparat sowie Sprachgebrauch kann ich Kommunist sein. Zu typisieren bin ich bestenfalls als libertärer Sozialist, der dem fortschrittlichen Bürgertum zuzurechnen ist und aufgrund bestimmter geschichtlicher Erfahrungen ein starkes Interesse an der Erhaltung der bürgerlichen Freiheitsrechte in unserem Land hat. Hierunter verstehe ich die vom europäischen Bürgertum gegen feudale Willkür erkämpften Menschenrechte, besonders die Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Minderheitenschutz, für die ich in konzessionslos humanitärer Absicht nach allen Seiten hin eintrete. Mein Sozialismus nimmt also unsere Verfassung, so wie sie im Grundgesetz von 1949 und in den entsprechenden Länderverfassungen verrechtlicht worden ist, sehr, sehr ernst. Diesen Ernst teile ich nach allem, was ich sehen und beurteilen kann, mit den meisten der mir bekannten Kommunisten der DKP und anderer kommunistischer Organisationen. Ich halte sie besonders im Kampf gegen die Einengung des politischen Freiheitsraums und für die Erhaltung der bürgerlichen Freiheitsrechte in unserem Land für unerläßliche Stützen.

Dies vorausgeschickt, verweise ich auf die manchmal scharfen ideologischen und politischen Auseinandersetzungen, die ich seit Jahren mit den mir bekannten Kommunisten aus DKP und die nahestehenden Organisationen, also auch den (heute nicht mehr existenten) Spartakus AMS, geführt habe und führe (s. Anlage A). Es geht mir dabei um eine der Form nach loyale, den Inhalt nach aber notwendige Auseinandersetzung über Frauen, in denen ich mit den dort vorfindlichen Positionen partout nicht übereinstimmen kann. Ich lege nun konkret ein Dokument vor, das sogar öffentlich zugänglich ist und das eine Auseinandersetzung zum fraglichen Zeitpunkt - Anfang 1971 - schriftlich festhält (s. Anlage B). Dieses Dokument weist nach, daß ich den von den Staatsschutzorganen vorgelegten und vom Hessischen Innenminister auch noch falsch zitierten ("organisierten" statt "organisieren") Text unter der SFG-Liste gar nicht unterschrieben haben kann, eben weil ich genau zu dem Zeitpunkt völlig andere Positionen vertrat. Weder war ich im besonderen der Auffassung, die die AMS-Erklärung suggeriert, daß an der Universität unmittelbare Klassenkämpfe toben und unmittelbare Herrschaftsverhältnisse herrschen, noch war ich im allgemeinen ein marxistischer Wurstmaschinist, dessen Apperzeptionsapparat nur marxistisch verwurstete Sachverhalte hinein- und herausgelassen hätte. Dafür war und ist mein Sozialismus eine viel zu komplizierte Mixtur: ich denke mit Brecht, daß Sozialisten zuallererst Menschen sind, die Unglückliche waren, bevor sie Sozialisten wurden.

Ich habe also, wie schon gesagt, auf einer Spartakus-SFG(d.h. Sozialistische Front Gießen)-Liste kandidiert. Mit der Spartakus-AMS-Erklärung, die ich nicht unterschrieben habe, habe ich nichts zu schaffen. Auch bin ich von der SFG-Liste unmittelbar nach deren Veröffentlichung wegen ernster ideologischer und politischer Differenzen gestrichen worden; ich habe also nicht einmal für diese Liste - was leicht nachprüfbar ist - im Konvent gesessen.

Fazit: Hier wird einmal konkret sichtbar, aufgrund welcher "Materialien" Lebensläufe junger Menschen gewendet werden - ein 5 Jahre alter Satzen (aus einer Zeit, in der an den Universitäten politische Wilder bestanden herrschten), wiserika zum an-

gestoppelt und auch noch falsch zitiert! Dies ist die Basis, auf der man dann nicht ins Beantwortungsverhältnis übernommen wird! Das Gericht wird hoffentlich verstehen, daß solches Material, daß aus solchem Material bestehende Akten vernichtet gehören. Dies um so mehr, als mir soeben ein neuerliches Anhörungsverfahren, diesmal von der Kirche veranstaltet, angekündigt worden ist (s. Anlage C); um ein Einstellungsgespräch kann es sich dabei nicht handeln, da dies bereits erfolgt ist, und die Routine-Überprüfung zur Erteilung der Missio ist bereits vor 2 Jahren abgeschlossen worden.

Zu konstatieren ist also - und hier habe ich meine beiden letzten Schriftsätze aufgrund jener jüngsten Ankündigung zu korrigieren - nicht so sehr die Unfähigkeit unserer Verfassungsschutzstaffeln, Wirklichkeiten aufzuklären und Wahrheiten zu materiell-demokratischen Verfassungsinhalten zu finden, sondern zu konstatieren ist ein so exzessives Wuchern der Annahme von der generellen Verdächtigkeit des Staatsbürgers, daß wohl schon von einer systematischen Einschränkung bürgerlicher Freiheiten gesprochen werden muß. Systematische Einschränkung aber ist bereits Teil einer Strategie innerstaatlicher Feinderklärung, die die längst sozialistische, radikal- und sozialdemokratische Positionen diskriminiert und verfolgt. Ich bitte im 30. Jahr der Hessischen Verfassung, die auch einen Artikel 11 kennt, um ein solche Diskriminierungen und Verfolgungen aufhebendes und liberale Entscheidungs-Spielräume wiederherstellendes Urteil. zu 2.

Man hat mich in die DKP-Ecke gestellt, um davon abzulenken, daß es sich hier um einen Fall mit militärisch-politischem Hintergrund handelt. So ist es kein Zufall, daß der Hessische Innenminister ein denkbar windiges Stück Papier vorlegt und sonst gar nichts, nicht einmal das im letzten Schreiben von ihm selbst angesprochene Material. Es ist auch kein Zufall, daß ihm die aufschlußreiche Freudsche Fehlleistung passiert ist, daß das Schlüsselwort "nicht" erst nachträglich eingefügt wurde. Ich danke für diese Klärungen.

Anstelle des Hessischen Innenministers, dem offenbar keine weiteren Dokumente vorlegen kann, lege ich nun noch zusätzlich etwas vor, das den militärisch-politischen Hintergrund aufhellen dürfte (s. Anlage D). Bei meinen Nachforschungen darüber, wer bei meiner "Anhörung" vor gut 2 Jahren in Kassel mein bis heute nicht identifizierter zweiter "Anhörer" mit Namen Bohle gewesen sein könnte, bin ich auf einen Wehrdisziplinaranwalt gleichen Namens gestoßen. Ob dieser Hinweis Licht in die dunkle Aussage bringt, daß "neben den bereits vorgelegten Unterlagen" noch zusätzliche Akten verwendet wurden? Der Hessische Innenminister hat dies ja - dem Wortlaut seines Schreibens nach - nicht ausgeschlossen.

Ich verstehe, wenn dieser Hintergrund möglichst im Dunkel bleiben soll. Nur so kann verdunkelt werden, daß der exemplarische Widerstand eines bürgerlichen Demokraten exemplarisch bestraft wird. Und nur so kann eine Strategie der "Vorwärtsverteidigung", die darauf aus ist, "Verteidigungs"-Linien vorzuverlagern, Erfolge erzielen: da werden Staatsschutzspitzel zu Verfassungsfreunden und bürgerliche Demokraten zu heimlichen Mitgliedern von Marxismus-Leninismus, jüdisch-trotzkistischer Weltverschwörung oder irgendeiner anderen Wurzelpacker-Internationale. Nur so kann jemand Opfer einer Denunziationstechnik werden, der im Grunde überhaupt nicht ins antikomunistische Feindbild paßt, aber aus Gründen politischer Opportunität in die räumliche Nähe des "Bösen" gebracht werden muß.

Muß? Ich hoffe, daß die 3. Gewalt sich als eigenständige erweist.

zu 3.

Die Reaktion des Hessischen Innenministers zu diesem Punkt ist Reaktion, so verständlich wie unakzeptabel.

(Hans Roth)

Verwaltungsgericht Kassel
- 12.1 IV E 368/75 -

B e s c h l u ß

In dem Zwischenstreit
zwischen dem Herrn Hans R o t h, 3559 Burgwald-Bottendorf,
Rotlehn 43,

Antragsteller,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Becker, Renthof 13,
3550 Marburg,

und dem

Hessischen Minister des Innern,

Antragsgegner,

wegen Vorlage von Akten

hat das Verwaltungsgericht in Kassel

am 9. September 1976

beschlossen:

Der Antragsgegner ist verpflichtet, die dem Antragsteller betreffenden Vorgänge des Landesamtes für Verfassungsschutz vorzulegen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Zwischenstreits zu tragen.

G r ü n d e

Vom Landesamt für Verfassungsschutz wurden Unterlagen über die politische Betätigung des Klägers gesammelt. Bei einer Überprüfung des Klägers im Rahmen des Einstellungsverfahrens zum Lehramtsreferendar verwertete der Regierungspräsident in Kassel drei Unterlagen, die ihm vom Landesamt für Verfassungsschutz überandt worden waren. Nämlich 1. den Bericht der "Oberhessischen Presse" vom 9. Januar 1971 über einen Vortrag

des Klägers im Jugendheim Staffelberg, 2. das Flugblatt des "SPG-Spartakus" anlässlich der Wahl zum Konvent der Universität Gießen im Januar 1971 und 3. das Flugblatt der Sozialistischen Block/Basisgruppen anlässlich der Wahl zum 10. Studentenparlament der Universität Gießen im Mai 1971. Der Regierungspräsident bestätigte dem Kläger, daß evtl. Zweifel an seinem Verhältnis zu den verfassungsmaßigen Prinzipien als nicht vorliegend zu erörtern seien.

Unter dem 27.12.1974 beantragte der Kläger beim Landesamt für Verfassungsschutz, die durch das Landesamt für Verfassungsschutz die über ihn gesammelten Unterlagen über seine politische Tätigkeit zu vernichten. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 17. Februar 1975 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger nach erfolglosem Vorverfahren Klage erhoben. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Er hat die das Vorverfahren betreffenden Vorgänge und die im Einstellungsverfahren durch den Regierungspräsidenten verwerteten Vorgänge vorgelegt. Im Übrigen verweigert der Hessische Minister des Innern die Vorlage der vom Landesamt für Verfassungsschutz über den Kläger geführten Akten unter Berufung auf § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO.

Auf Antrag des Klägers hat die Kommer dem Hessischen Minister des Innern aufgegeben, durch eine von ihm oder dem Staatssekretär abgegebene eidesstattliche Versicherung nach persönlich gewonnenem Kenntnis und Überzeugung darzulegen und glaubhaft zu machen, ob und wie weit die Voraussetzungen der Verweigerung der Vorlage der dem Antragsteller betreffenden Vorgänge des Landesamtes für Verfassungsschutz gegeben sind. Die Glaubhaftmachung müsse sich auch auf den konkreten Inhalt der Schriftstücke beziehen.

Der Hessische Minister des Innern ist dem durch Vorlage einer

eidesstattlichen Versicherung seines Staatssekretärs vom 30. August 1976 nachgekommen. Die eidesstattliche Versicherung hat folgenden Inhalt:

"Nach persönlicher Kenntnisnahme der beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen über Herrn Hans Roth geführten Akte versichere ich an Eides Statt:

Es handelt sich um eine interne Akte des Landesamtes für Verfassungsschutz. Derartige Akten können grundsätzlich nicht an andere Behörden als die Verfassungsschutzämter und ihre Aufsichtsbehörden herausgegeben werden, da ihr Inhalt einschließlich der Arbeitsvermerke Rückschlüsse auf die Organisation und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zulässt. Eine Offenlegung dieser Tatsachen würde die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Verfassungsschutzämter gefährden oder unmöglich machen.

Die internen Akten des Verfassungsschutzes müssen deshalb ihrem Wesen nach geheimgehalten werden. Ein Bekanntwerden ihres Inhalts würde dem Wohle des Bundes und der Länder Nachteile bereiten.

Dies gilt auch für die vom Landesamt für Verfassungsschutz Hessen über Herrn Hans Roth geführte Akte."

Antragsteller
Der Kläger beantragt,

im Zwischenstreit nach § 99 Abs. 2 VwGO, den Beklagten zu verpflichten, alle Unterlagen im Besitz des Landesamtes für Verfassungsschutz befindlichen Akten über den Kläger vorzulegen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten in dem Zwischenstreit wird auf deren Schriftsätze verwiesen.

Der Beklagte ist verpflichtet, dem Gericht die den Kläger betreffenden Vorgänge des Landesamtes für Verfassungsschutz vorzulegen (§ 99 Abs. 1 S. 1 VwGO). Es ist nicht glaubhaft gemacht, daß die Voraussetzungen für eine Verweigerung der Vorlage gegeben sind (§ 99 Abs. 2 S. 1 VwGO), denn die vorliegende Bundesstaatliche Versicherung hat zum Inhalt, daß die vom Landesamt für Verfassungsschutz über den Kläger geführte Akte deshalb geheimhaltungsbedürftig ist, weil ^{es} ~~sie~~ sich bei ihr um eine interne Akte des Landesamtes für Verfassungsschutz handele. Eine Erklärung dieses Inhalts enthält aber keine Gründe, aus denen die Vorlage gem. § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO verweigert werden kann. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage unter anderem von Akten verweigern, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen. Nach Auffassung der Kammer kann auch bei Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz die Vorlage der Akten nur verweigert werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen auf den Inhalt der in Frage stehenden Akten bezogen so einleuchtend dargelegt wird, daß das Gericht diese Wertung unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Belange noch als triftig anerkennen kann (BVerwG Beschl. v. 3.10.1974, BVerwGE 46, 302 (308)).

Die Auffassung, interne Akten des Landesamtes seien ihrem Wesen nach geheim, ist mit dem Charakter des § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO als eine eng auszulegende Ausnahme von der Vorlagepflicht nicht vereinbar. Auch die Rechtsprechung erkennt bei nachrichtendienstlichen Vorgängen die Geheimhaltungsbedürftigkeit dortigen Aktenmaterials aus seiner Natur und seinem Wesen nach

nicht an. Der vom Hessischen Minister des Innern für seine Auffassung angezogenen Entscheidung des Bayerischen VGH (Beschl. v. 10.3.1975, NDR 1975, 873) steht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 1. Juli 1975, NJW 1975 2156) entgegen; in beiden Fällen ging es um vertraulich zu behandelndes Material, das der Einbürgerung des jeweiligen Klägers entgegenstehen sollte. Das Bundesverwaltungsgericht hat die aus diesem - allerdings nicht ausdrücklich als nachrichtendienstlich bezeichneten - Material hergeleiteten Erwände unberücksichtigt gelassen, weil geheimgehaltene Vorgänge im Rechtsstreit nur unter strengen Voraussetzungen zu Lasten eines Rechtsuchenden berücksichtigt werden könnten. Den habe der Gesetzgeber in § 99 VwGO Ausdruck verliehen. Der I. Senat bezieht sich in seiner Entscheidung (insoweit nicht abgedruckt) ausdrücklich auf BVerwGE 46, 303. Dort hatte der erst I. Wehrdienstsenat die Berechtigung der Verweigerung der Aussagegenehmigung gem. § 62 BGG über Vorgänge die den Bereich des Bundesnachrichtendienstes betrafen, zu überprüfen. Der Senat hat diese Entscheidung erst nach Glaubhaftmachung der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend der von ihm als wesensgleich erachteten Vorschrift des § 99 VwGO getroffen. Schließlich geht auch der Hessische VGH von der Anwendbarkeit des § 99 VwGO gegenüber den Ämtern für Verfassungsschutz in Fällen aus, in denen hoheitliche Maßnahmen auf Erkenntnissen dieser Ämter beruhen (VGH, Urt. v. 5.2.1975 Az.: I OE 2/75, ZBR 1976, 24).

Auch die eigene Praxis des Landesamtes für Verfassungsschutz daß im Einstellungsverfahren des Klägers wie in anderen (vgl. dazu Schwager, Der Spiegel Nr. 29 v. 12. Juli 1976 S. 10) Erkenntnisse im Wege der Amtshilfe zur Verfügung stellt und damit - auf das jeweils vorgelegte Material bezogen - Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Landesamtes ermöglicht zeigt, daß eine generelle Geheimhaltungsbedürftigkeit von Akten da

Landesamt nicht besteht.

Nach alledem ist dem Antrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Bätzing

gez. Schwing

gez. Eisenberg



Ausgegeben
Kassel, den 13. 11. 1976

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel

Gericht verlangt die Akten

Unterlagen des Verfassungsschutzes werden in Kassel überprüft

Von unserem Mitarbeiter Karl-Heinz Bernhardt

KASSEL, 15. September. Das Kasseler Verwaltungsgericht hat den hessischen Innenminister verpflichtet, dem Gericht die vollständigen Akten des Verfassungsschutzes über die politische Betätigung eines Lehrers vorzulegen, damit das Verwaltungsgericht darüber entscheiden kann, ob die vom Verfassungsschutz über den Lehrer gesammelten Vorgänge vernichtet werden müssen.

Der Staatssekretär im hessischen Innenministerium hatte in einer eidesstattlichen Versicherung erklärt, die Akten des Verfassungsschutzes müßten generell geheimgehalten werden; eine Offenlegung würde dem Wohle der Bundesrepublik und der Bundesländer schaden. Außerdem werde möglicherweise die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Verfassungsschutzes gefährdet oder sogar unmöglich gemacht. Das gelte auch für die vom Verfassungsschutz über den Lehrer geführten Akten.

Das Verwaltungsgericht vertritt in seinem Beschluß demgegenüber die Ansicht, daß die Vorlage der Akten des Verfassungsschutzes nur dann verweigert werden dürfe, wenn die Notwendigkeit zur Geheimhaltung so einleuchtend dargestellt wird, daß im Einzelfall die Geheimhaltung unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Belange als tragfähig anerkannt werden könne. Geheimhaltene Akten, erklärte das Gericht, dürften nur unter strengen Voraussetzungen zu Lasten eines Rechtsuchenden berücksichtigt werden.

Der Auffassung des hessischen Innenministers, daß interne Akten des Verfassungsschutzes in jedem Fall geheim seien, folgte das Gericht nicht. Die eidesstattliche Versicherung des Staatssekretärs enthalte im übrigen keine Gründe, die im Fall des Lehrers eine besondere Geheimhaltung der Akten des Verfassungsschutzes rechtfertigen könnten. Der Lehrer verlangt in einem gegen das Land Hessen angestrengten Prozeß, daß die vom Verfassungsschutz über ihn geführten Akten vernichtet werden. (Aktenzeichen: IV E 368/76).

Verfassungsschutz muß Akten vorlegen

Teilerfolg für Lehramtsreferendar Hans Roth

Kassel (dpa). Der Lehramtsreferendar Hans Roth aus Burgwald (Kreis Walddeck-Frankenberg) hat mit seiner Klage, wonach das hessische Verfassungsschutzamt alle über ihn und seine politische Betätigung gesammelten Unterlagen vernichten soll, vor dem Kasseler Verwaltungsgericht einen Teilerfolg errungen.

In einem Zwischenurteil entschied das Gericht (Akt.: IV E 368/76 vom 9. September 76), daß das Verfassungsschutzamt dem Gericht zunächst einmal alle über Roth gesammelten und ansonsten „geheimgehaltenen“ Unterlagen vorlegen muß.

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens zum Lehramtsreferendar war Roth 1974 vom hessischen Regierungspräsidium auf seine Verfassungstreue hin überprüft worden, nachdem das Verfassungsschutzamt drei Unterlagen über Roth an den Regierungspräsidenten geschickt hatte: Einen Bericht der „Oberhessischen Pres-

se“ vom 9. Januar 1971 über einen Vortrag Roths im Jugendheim Stafflöhren (Kreis Marburg-Biedenkopf) sowie zwei an der Universität Gießen verteilte Flugblätter. Der Regierungspräsident bestätigte jedoch nach den Anhörungsverfahren dem Kläger, „daß eventuelle Zweifel an seinem Verhältnis zu den verfassungsmäßigen Prinzipien nicht vorliegen“.

Am 27. Dezember 1974 hatte der Kläger beim Verfassungsschutzamt beantragt, die über ihn gesammelten Unterlagen zu vernichten. Der Antrag war jedoch im Februar 1975 abgelehnt worden.